Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Berichtsreihen zu Migration und Integration – Reihe 1

Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige

Jahresbericht 2020

Johannes Graf

Forschung

Forschungszentrum
Migration, Integration und Asyl

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung 3

Zusammenfassung 4

1. Einleitung und Datengrundlage 8

2. Relevante rechtliche und politische Entwicklungen im Berichtsjahr 10

3. Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration 13

3.1 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Bildungsmigration 14

3.2 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration 16

3.2.1 Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) 20

3.2.2 Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG) 21

3.2.3 Westbalkanregelung 22

3.3 Niederlassungserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration 23

4. Ausgewählte Statuswechsel im Zusammenhang mit Bildungs- und Erwerbsmigration 25

4.1 Wechsel zu Titeln der Bildungsmigration 25

4.2 Wechsel von Bildung zu Arbeitsplatzsuche und Erwerbstätigkeit 27

4.3 Wechsel von Arbeitsplatzsuche zu Erwerbstätigkeit 27

4.4 Wechsel von Bildung oder Erwerbstätigkeit zu sonstigen Aufenthaltstiteln 28

5. Aufhältige Drittstaatsangehörige im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration 30

5.1 Bildungsmigration 30

5.2 Erwerbsmigration 32

6. Drittstaatsangehörige auf dem deutschen Arbeitsmarkt 35

Literaturverzeichnis 37

Anhang:
Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration nach Bundesländern 38

Vorbemerkung

Bereits seit dem Jahr 2012 dokumentiert das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Erteilung von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland. Diese Daten wurden bisher im ‚Wanderungsmonitoring' veröffentlicht, welches im Jahr 2019 Teil der ‚Berichtsreihen zu Migration und Integration' wurde. Das neue ‚Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration' ist der inhaltliche Nachfolger des Wanderungsmonitorings und nimmt dessen Platz in den Berichtsreihen ein.

Mit dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1. März 2020 und den daraus resultierenden neuen gesetzlichen Regelungen im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration wurden einige inhaltliche und methodische Änderungen in der statistischen Berichterstattung notwendig. Diese Änderungen führen dazu, **dass die hier dargestellten Erteilungsstatistiken nicht mehr mit den Auswertungen des früheren Wanderungsmonitorings vergleichbar sind.** Um etwaige Fehlschlüsse zu vermeiden, wurde deshalb eine komplette Neuausrichtung dieser Publikation vorgenommen.

Die neue Auswertungssystematik wird in Kapitel 1 ausführlich dargestellt. Die zentralen Änderungen betreffen folgende Punkte:

- In diesem Bericht werden keine Zahlen zu Gesamterteilungen von Aufenthaltstiteln mehr dargestellt. Stattdessen werden sogenannte Ersterteilungen betrachtet. Damit fallen beispielsweise Verlängerungen von Aufenthaltstiteln aus den Auswertungen heraus, was – abhängig von den jeweiligen Titeln – z. T. zu einer deutlichen Reduktion der Fallzahlen führt. Da Verlängerungen jedoch wenig Aussagekraft für das aktuelle Migrationsgeschehen bieten, werden die Auswertungen durch diese Maßnahme inhaltlich präzisiert und erhalten eine höhere Aussagekraft.
- Die Ersterteilungen werden weiter unterteilt in Erteilungen an Personen, die laut allgemeinem Datenbestand des Ausländerzentralregisters zuvor noch keinen Aufenthaltstitel besaßen sowie Personen mit Statuswechsel. Dies ersetzt die bisher im Wanderungsmonitoring dargestellte Auswertung nach Einreisejahr. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Visa mit längeren Gültigkeitszeiträumen ist die Anzahl von Personen gestiegen, bei denen Einreise- und Erteilungsjahr auseinanderfallen. Die neue Einteilung führt daher wiederum zu präziseren Ergebnissen.
- Da die Auswertungslogik der Ersterteilung nicht ohne Weiteres auf beispielsweise den Asylbereich übertragen werden kann, werden in diesem Bericht nur noch Statistiken dargestellt, die im Zusammenhang mit der Bildungs- und Erwerbsmigration stehen. Für die anderen Themenbereiche wird auf die jeweiligen Publikationen des Bundesamtes hingewiesen, wie z. B. ‚Das Bundesamt in Zahlen', die Asylgeschäftsstatistik oder den Migrationsbericht der Bundesregierung.
- Aufgrund der mangelnden Vergleichbarkeit der Auswertungen vor und nach Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes werden die Erteilungsstatistiken im Hauptteil des Berichts nur für den Zeitraum März bis Dezember 2020 dargestellt. Die Erteilungen in den ersten beiden Monaten des Jahres 2020 nach der bisherigen Auswertungslogik des Wanderungsmonitorings können einer Info-Box am Anfang des dritten Kapitels entnommen werden. Aufgrund des verkleinerten Auswertungszeitraums im ersten Halbjahr 2020 wurde einmalig auf die Erstellung eines Halbjahresberichts verzichtet. Ab dem Berichtsjahr 2021 werden die Auswertungen wieder wie gewohnt in Form eines Halbjahres- und eines Jahresberichts bereitgestellt.

Zusammenfassung

Zentrale Trends

- Seit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes im März 2020 wurden bis zum Jahresende 2020 an über 35.000 Personen Aufenthaltstitel im Bereich der Bildungsmigration erstmals erteilt. Im Rahmen der Erwerbsmigration lag die Zahl sogar bei über 70.000 Personen.
- Der Anteil an Personen ohne vorherigen Aufenthaltstitel lag für die Bildungsmigration bei etwa zwei Dritteln und für befristete Titel der Erwerbsmigration bei knapp der Hälfte. Trotz pandemiebedingter Einschränkungen konnte damit eine nicht unerhebliche Zahl an Erteilungen an Neuzugewanderte im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelungen realisiert werden.
- Für die Bildungsmigration entfiel die deutliche Mehrheit der Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum auf Studierende, für die Erwerbsmigration waren die Blaue Karte EU und die sogenannte Westbalkanregelung von besonderer Bedeutung. Aber auch die neu eingeführten Titel für akademische und nicht-akademische Fachkräfte konnten sich etablieren.
- Indien und China waren die quantitativ bedeutsamsten Länder für die Bildungsmigration in 2020, speziell im akademischen Bereich. Für die Erwerbsmigration lagen Indien sowie Bosnien und Herzegowina an der Spitze.
- Während die Zahl der in Deutschland aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten leicht abnahm (-7,6 %), nahm die der Personen mit Aufenthalt im Rahmen der Erwerbsmigration leicht zu (+6,4 %).

Relevante rechtliche und politische Entwicklungen im Berichtsjahr – Kapitel 2

- Am 1. März 2020 trat das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft, durch welches die rechtlichen Optionen der Bildungs- und Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen speziell in Bezug auf nicht-akademische Fachkräfte erweitert wurden. Auch die Migration im Rahmen der Suche nach einer Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle wurde für diese Personen unter bestimmten Bedingungen ermöglicht.
- Die im Rahmen der COVID-19-Pandemie erlassenen weltweiten Reisebeschränkungen führten jedoch zu teilweise massiven Einschränkungen in der Anwendbarkeit der neuen gesetzlichen Regelungen.
- Aufgrund der im März 2020 eingeführten Einreiseverbote war eine Zuwanderung aus Drittstaaten zum Zweck der Erwerbstätigkeit bis Anfang Juli 2020 weitestgehend unterbunden. Seitdem galten wechselnde Einschränkungen, abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie in den jeweiligen Herkunftsstaaten, wie beispielsweise der Verbreitung von besorgniserregenden Virusvarianten.
- Gleichzeitig war der Publikumsverkehr an den deutschen Auslandsvertretungen sowie an den Ausländerbehörden im Inland teilweise massiv eingeschränkt bzw. gänzlich unterbunden, was sich auf die Vergabe von Visa und Aufenthaltstiteln auswirkte.
- Mit der Verlängerung der sogenannten Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 BeschV) bis Ende 2023 wurde die Zuwanderung auf Basis dieser Rechtsgrundlage auf 25.000 Personen pro Jahr begrenzt.
- Seit dem 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr. Die Freizügigkeitsregelungen bestanden jedoch in der Übergangsphase bis einschließlich 31. Dezember 2020 fort, sodass britische Staatsangehörige in diesem Bericht noch nicht mitbetrachtet werden.
- Durch die Gründung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung im Februar 2020 und des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten im Januar 2021 sollen die Beratung von Migrantinnen und Migranten sowie die Bearbeitung von Visaverfahren weiter verbessert werden.

Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration – Kapitel 3

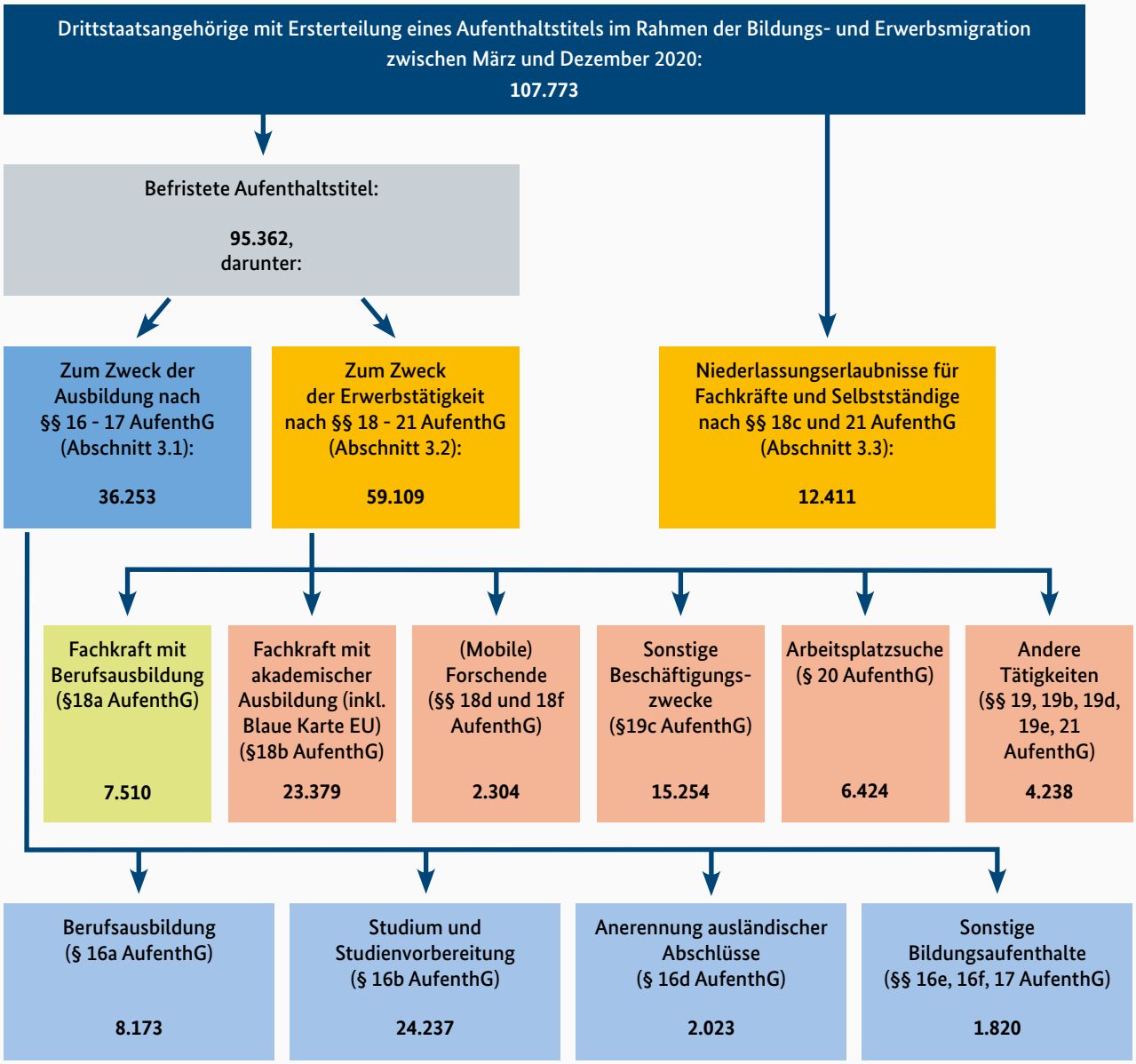

- Zwischen März und Dezember 2020 haben laut Ausländerzentralregister insgesamt mehr als 36.000 Bildungs- und 71.000 Erwerbsmigrantinnen und -migranten einen entsprechenden Aufenthaltstitel zum ersten Mal erhalten. Dabei entfielen über 12.000 Personen auf den Bereich der Niederlassungserlaubnisse für Fachkräfte und Selbstständige.

- Betrachtet man alle Personen mit einer Ersterteilung zur Ausbildung oder Erwerbstätigkeit, so besaßen davon etwa die Hälfte zuvor keinen anderen Aufenthaltstitel, was in den meisten Fällen auf eine Neuzuwanderung schließen lässt. Bei der anderen Hälfte handelt es sich um Personen mit Statuswechsel. Die jeweiligen Anteile unterscheiden sich zum Teil sehr deutlich zwischen den verschiedenen Aufenthaltstiteln.

Ausgewählte Statuswechsel in Zusammenhang mit Bildungs- und Erwerbsmigration – Kapitel 4

- Besonders für den Übergang von einer Bildungsmaßnahme in die Erwerbstätigkeit spielen Statuswechsel zwischen verschiedenen Aufenthaltstiteln eine große Rolle.
- Während zwischen März und Dezember 2020 mehr als 20.000 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis für eine Bildungsmaßnahme in einen Titel zur Arbeitsplatzsuche bzw. direkt in die Erwerbstätigkeit wechselten, entschieden sich auch über 4.000 Personen für den Wechsel aus einer bestehenden Erwerbstätigkeit hin zu einer Bildungsmaßnahme.
- Weitere fast 9.000 Personen wechselten von einem Aufenthaltstitel der Bildungs- und Erwerbsmigration zur einer allgemeinen Niederlassungserlaubnis nach §§ 9 bzw. 9a AufenthG oder einem Aufenthaltstitel bzw. -karte als Familienangehörige.

Aufhältige Drittstaatsangehörige im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration – Kapitel 5

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren über eine halbe Million Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel zur Bildungs- oder Erwerbsmigration in Deutschland aufhältig.

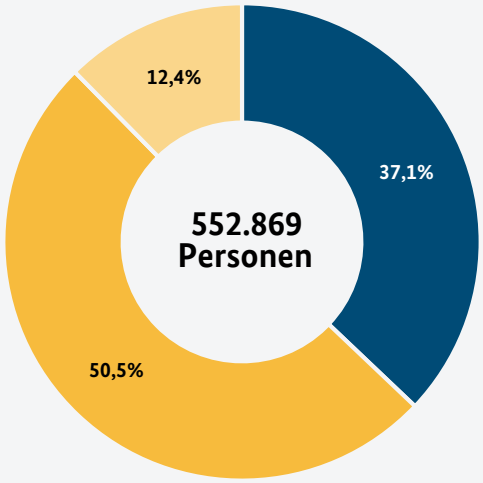

- Personen mit einem Titel zum Zweck der Ausbildung nach der neuen oder der alten Fassung (a. F.) des Aufenthaltsgesetzes (ohne Titel zur Arbeitsplatzsuche nach §§ 16 – 17b AufenthG a. F.) machten über ein Drittel der Gesamtgruppe aus. Die größten Gruppen aufhältiger Bildungsmigrantinnen und -migranten bildeten dabei Staatsangehörige aus China, Indien und Vietnam. Jeweils etwa die Hälfte der Personen war unter 26 Jahre alt bzw. weiblich.
- Jede fünfte aufhältige Person im Rahmen der Erwerbsmigration (inkl. Titel zur Arbeitsplatzsuche nach §§ 16 – 17b AufenthG a. F.) besaß bereits einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Die größten Gruppen der Erwerbsmigrantinnen und -migranten bildeten Staatsangehörige aus Indien, Bosnien und Herzegowina sowie China. Im Vergleich zur Bildungsmigration ist diese Gruppe deutlich älter und weist außerdem einen geringeren Frauenanteil auf.

Drittstaatsangehörige auf dem deutschen Arbeitsmarkt – Kapitel 6

- Aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit geht hervor, dass im September 2020 über zwei Millionen Drittstaatsangehörige in Deutschland einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgingen.
- Aufenthaltstitel zur Bildungs- und Erwerbsmigration bilden damit die Bedeutung von Drittstaatsangehörigen für den deutschen Arbeitsmarkt nur teilweise ab. Dies liegt darin begründet, dass auch zugewanderte Personen mit anderen Aufenthaltstiteln, z. B. aus dem humanitären Bereich oder dem Familiennachzug, Zugang zur Erwerbstätigkeit haben.
- Erwerbstätige Drittstaatsangehörige besaßen zu über einem Viertel die türkische Staatsangehörigkeit. Als einzige der zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten wies diese Gruppe eine sinkende Anzahl von Beschäftigten im Vergleich zum Vorjahr auf. Weitere zentrale Staatsangehörigkeiten waren die der acht zahlenmäßig bedeutendsten Asylherkunftsländer sowie des Westbalkans.
- Der Frauenanteil aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Drittstaaten lag bei etwa einem Drittel und variierte deutlich zwischen den verschiedenen Staatsangehörigkeiten.
- Insgesamt ist die Zahl an erwerbstätigen Drittstaatsangehörigen im Vergleich zum September 2019 um 3,7 % gestiegen. Im letzten Jahr lag die Steigerung noch bei 9,8 %, was auf einen Effekt der COVID-19-Pandemie schließen lässt. Besonders hoch fielen die Steigerungen in 2020 beispielsweise für Staatsangehörige aus Indien (+10,8 %) und Syrien (+9,8 %) aus.

1. Einleitung und Datengrundlage

Das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) legt im Rahmen seiner ‚Berichtsreihen zu Migration und Integration' mit dem vorliegenden Monitoring einen speziellen Fokus auf den Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration aus Drittstaaten. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung im Rahmen politischer Entscheidungen. Gleichzeitig unterstützt das ‚Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration' die Arbeit von Wissenschaft und Journalismus und informiert die Öffentlichkeit. Für die konzeptionellen Unterschiede zum bislang publizierten ‚Wanderungsmonitoring' wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Für diesen Bericht wird auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurückgegriffen, welche auf den durch die Ausländerbehörden vergebenen Aufenthaltstiteln beruhen. Bei Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz, die aufgrund geltender Freizügigkeitsrechte keinen solchen Aufenthaltstitel benötigen, kann keine Differenzierung nach Aufenthaltsgründen vorgenommen werden. Die Zuwanderung und der Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen dagegen können differenziert anhand der einzelnen Rechtsgrundlagen nach Zuwanderungsmotiven bzw. Aufenthaltszwecken betrachtet werden.[1] Die Basis dafür bilden die von den örtlichen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse sowie Blaue Karten EU und (Mobiler-) ICT-Karten)[2], welche von diesen im AZR registriert werden. In diesem Bericht liegt der Fokus auf Aufenthaltstiteln zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 AufenthG) und der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG).

Drittstaatsangehörige, die in Deutschland arbeiten wollen, sind jedoch nicht explizit auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit angewiesen. Ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang besteht beispielsweise auch für nachziehende Familienmitglieder. Auch die meisten der aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltstitel berechtigen ihre Inhaberinnen und Inhaber zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ähnliches gilt auch für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Aufnahme eines Studiums. Die in diesem Bericht dargestellten Zahlen zur Bildungs- bzw. Erwerbsmigration bilden daher nicht das gesamte Erwerbspersonenpotenzial von Drittstaatsangehörigen bzw. deren Beteiligung am Bildungssystem ab. Um die Bedeutung dieser Migrationsgruppen für den deutschen Arbeitsmarkt einzuordnen, wird am Ende des Berichts zusätzlich auf die allgemeine Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) eingegangen.

Ein weiteres großes Arbeitskräftepotenzial resultiert aus der Zuwanderung von ausländischen Staatsangehörigen der EU-Mitgliedsstaaten. Laut AZR waren ca. 90 % der in 2020 nach Deutschland zugezogenen EU-Staatsangehörigen im erwerbsfähigen Alter von 16 bis 64 Jahren. Daher erscheint parallel zum vorliegenden Monitoring ein weiterer Bericht des Forschungszentrums mit dem Titel ‚Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland' (Graf 2021). Dort sind die AZR-Zahlen zur Zu- und Abwanderung sowie zum Aufenthalt von EU-Staatsangehörigen im Jahr 2020 detailliert dargestellt.

Bei den vorgestellten Daten handelt es sich stets um reine Personenstatistiken. Sofern eine drittstaatsangehörige Person innerhalb des Berichtszeitraums mehrere Aufenthaltstitel erhalten hat, wurde bei der Auswertung der Daten des AZR jeweils nur der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Damit wird vermieden, dass eine Person mehrmals in die Erteilungsstatistik eingeht. Dadurch fallen die hier dargestellten Erteilungszahlen jedoch niedriger aus, als wenn jede einzelne Erteilung im Berichtszeitraum betrachtet werden würde.

Der Erteilungsstatistik liegt des Weiteren ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 31. März 2021 zugrunde. Somit werden auch Personen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels ausgewiesen, die ihren Titel zwar im jeweiligen Berichtszeitraum erhalten haben, deren Eintrag ins AZR jedoch erst im ersten Quartal 2021 vorgenommen wurde. Dadurch erhöht sich die Belastbarkeit der Daten, weil längere Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Berücksichtigung finden.

Die in diesem Bericht dargestellte Statistik von Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration betrachtet nur solche Titel, die nach der Einreise von den deutschen Ausländerbehörden vergeben werden und damit im auswertbaren Datenbestand des AZR

1 Als Familienangehörige der zuvor genannten freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen können diese sich jedoch auch mit einer sogenannten (Dauer-)Aufenthaltskarte in Deutschland aufhalten.

2 Im Folgenden werden zur besseren Lesbarkeit sowohl Blaue Karten EU als auch (Mobiler-) ICT-Karten unter dem Begriff der Aufenthaltserlaubnis zusammengefasst. Genauso wird auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (nach § 9a AufenthG) mit unter dem Begriff der Niederlassungserlaubnis geführt.

identifizierbar sind (d. h. ohne Visa). Des Weiteren werden mit dem Konzept der Ersterteilung keine Titelerteilungen betrachtet, bei denen die jeweilige Person bereits zuvor im Besitz des gleichen Aufenthaltstitels bzw. eines unmittelbaren Vorgängertitels vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) war (d. h. ohne Verlängerungen). Die Ersterteilungen können dann weiter danach unterteilt werden, ob für die jeweilige Person zuvor ein anderer Aufenthaltstitel im allgemeinen Datenbestand des AZR registriert (‚Ersterteilung mit Statuswechsel') oder kein Eintrag vorhanden war (‚Ersterteilung ohne vorherigen Titel'). Im Regelfall handelt es sich bei letzterem um Wechsel von einem Visum bzw. Erteilungen nach visumfreier Einreise. Es können jedoch in Einzelfällen auch Personen enthalten sein, die bereits zuvor in Deutschland aufhältig waren (z. B. mit einem bereits abgelaufenen Aufenthaltstitel, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung).

Durch die diesem Bericht zugrundeliegende Auswertungslogik unterscheiden sich die ausgewiesenen Zahlen von denen, die beispielsweise im Migrationsbericht der Bundesregierung oder der BAMF-Publikation ‚Das Bundesamt in Zahlen' veröffentlicht werden. Während in diesem Bericht der **Erteilungszeitraum** im Vordergrund steht, d. h. nur Aufenthaltstitel betrachtet werden, die auch im Berichtszeitraum erteilt wurden, wird in den beiden genannten Publikationen vor allem der **Zuwanderungszeitraum** in den Fokus gerückt, d. h. es werden alle Personen dargestellt, die im Berichtszeitraum eingereist sind, unabhängig davon, ob ihnen der Aufenthaltstitel noch im jeweiligen Jahr erteilt wurde. Unterschiede zwischen diesen Auswertungslogiken entstehen z. B. dadurch, dass die regulären Visa für Drittstaatsangehörige für drei Monate gültig sind, und es dadurch vorkommt, dass Personen, welche gegen Ende eines Berichtsjahres eingereist sind, erst in den ersten Monaten des darauffolgenden Jahres ihren Aufenthaltstitel beantragen. Während der Migrationsbericht bzw. ‚Das Bundesamt in Zahlen' diese Personen bereits im Jahr ihrer Einreise aufführen, sind sie im vorliegenden Monitoring erst im nächsten Berichtsjahr enthalten. Auf diese Weise weichen die Statistiken zur Zuwanderung nach einzelnen Rechtsgrundlagen und die der jeweiligen Ersterteilungen ohne vorherigen Aufenthaltstitel systematisch voneinander ab. Diese Unterschiede werden auch dadurch verstärkt, dass Visa mit noch längeren Geltungsdauern durch das FEG an Bedeutung gewonnen haben. Visa im Zuge des beschleunigten Fachkräfteverfahrens werden beispielsweise für bis zu zwölf Monate erteilt.

Im folgenden Bericht wird zuerst ein Überblick über relevante politische und rechtliche Änderungen im Berichtsjahr im Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration gegeben (Kapitel 2). Darauf werden alle Drittstaatsangehörige mit einer Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration im Jahr 2020 dargestellt. Dabei kann auch nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht der Personen differenziert werden. Kapitel 4 geht näher auf bestimmte Formen des Statuswechsels ein, beispielsweise von einer Bildungsmaßnahme in die Erwerbstätigkeit. Nach einer Aufstellung über die zum Ende des Berichtszeitraums in Deutschland zum Zweck der Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit aufhältigen Drittstaatsangehörigen (Kapitel 5) wird diese Publikation mit einem Überblick über den Umfang der gesamten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen auf dem deutschen Arbeitsmarkt anhand der Beschäftigungsstatistik der BA abgeschlossen (Kapitel 6).

2. Relevante rechtliche und politische Entwicklungen im Berichtsjahr

Das Geschehen im Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration war im Jahr 2020 von teilweise massiven Veränderungen betroffen. Während einerseits das FEG neue Möglichkeiten für eine legale Einreise zur Aufnahme einer Bildungsmaßnahme oder Erwerbstätigkeit eröffnete, wurde die Umsetzung dieser neuen Optionen maßgeblich von den Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beschränkt.

Das FEG, welches im Rahmen der Fachkräftestrategie der Bundesregierung am 7. Juni 2019 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde, ist wie geplant zum 1. März 2020 in Kraft getreten.[3]

Eine der zentralen Änderungen durch das Gesetz stellt die Abschaffung der Vorrangprüfung für Zuwandernde mit einer qualifizierten Berufsausbildung dar. Ein bereits abgeschlossener Arbeitsvertrag in Deutschland sowie die Anerkennung des Abschlusses bleiben zwar nach wie vor notwendige Voraussetzungen für die Erwerbsmigration aus Drittstaaten, allerdings ist keine Überprüfung durch die BA mehr notwendig, ob die jeweilige Stelle nicht auch durch Deutsche oder andere gleichgestellte EU-Staatsangehörige besetzt werden könnte. Diese Vorrangprüfung kann jedoch für bestimmte Berufe oder Regionen per Verordnung kurzfristig wiedereingeführt werden. Auch gilt sie weiterhin u. a. für die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung. Gleichzeitig entfällt mit dem Gesetz auch die Bevorzugung von Mangelberufen bei der Zuwanderung nicht-akademischer Fachkräfte bzw. deren weitgehende Begrenzung auf diese Gruppe.[4] Außerhalb der Blauen Karte EU müssen Fachkräfte ab 45 Jahren jedoch zusätzlich zu ihrem Arbeitsvertrag ein Mindestgehalt[5] oder eine ausreichende Altersvorsorge vorweisen. Spezialistinnen und Spezialisten innerhalb der IT-Branche haben die Möglichkeit, ohne Berufsqualifikation bei einer Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in den letzten sieben Jahren, einem Arbeitsvertrag mit einem Mindestgehalt[6] sowie ausreichenden Deutschkenntnissen zuzuwandern.

Zusätzlich zu diesen Erleichterungen für die Zuwanderung im Rahmen einer bereits feststehenden Erwerbstätigkeit wird Personen mit einer anerkannten qualifizierten Berufsausbildung auch die Möglichkeit gegeben, für einen befristeten Zeitraum zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einzureisen. Zuvor war dies lediglich für Hochschulabsolventinnen und -absolventen möglich. Voraussetzungen hierfür sind allerdings deutsche Sprachkenntnisse (i. d. R. Niveau B1) und eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, da kein Anspruch auf Sozialleistungen besteht.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren, welches Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Deutschland mit einer Vollmacht der ausländischen Fachkraft bei der zuständigen Ausländerbehörde gegen eine Gebühr von 411 Euro einleiten können, soll die Migration von Fachkräften zusätzlich vorangetrieben werden. Diese Verfahren werden in manchen Bundesländern von zentralen Ausländerbehörden bearbeitet.[7]

Veränderungen im Rahmen der Bildungsmigration betreffen z. B. den Nachweis studiengangspezifischer Sprachkenntnisse anstatt eines einheitlich erforderlichen Sprachniveaus für alle Aufenthalte zu Studienzwecken, eine Vereinheitlichung bzw. Erweiterung der Wechselmöglichkeiten von Titeln der Bildungsmigration zu anderen Aufenthaltstiteln sowie eine Erleichterung des Aufenthalts zur Anerkennung einer bereits bestehenden ausländischen Berufsqualifikation.

Des Weiteren ist es seit Inkrafttreten des FEG auch möglich, ohne vorherige berufliche Qualifikation zur Ausbildungsplatzsuche nach Deutschland einzureisen. Dies ist jedoch mit einer Reihe von Voraussetzungen verbunden, wie z. B. hinsichtlich des Alters, der Lebensunterhaltssicherung, vorhandenen Sprachkenntnissen und des Schulabschlusses.

3 Für eine ausführliche Darstellung der rechtlichen Änderungen siehe auch Graf (2020).
4 Siehe dazu auch: Graf/Heß (2020).
5 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG).
6 60 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (§ 6 BeschV).
7 Mit Stand dieses Berichtes (Ende Juli 2021) wurden in Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zentrale Stellen für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens eingerichtet.

Im Zuge der Einführung des FEG wurde außerdem die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) eingerichtet, die im Februar 2020 ihre Arbeit aufnahm. Sie dient als zentrale Ansprech- und Beratungsstelle für ausländische Fachkräfte, die ihren Berufsabschluss in Deutschland anerkennen lassen wollen. Die ZSBA berät zum kompletten Ablauf des Anerkennungsverfahrens und prüft Anträge auf ihre Vollständigkeit. Sie stellt jedoch selbst keine zuständige Stelle dar, von der Entscheidungen über Anträge getroffen werden.

Am 24. Juni 2020 trat außerdem das Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) im Fachbereich des Auswärtigen Amtes in Kraft.[8] Das BfAA hat zum 1. Januar 2021 seine Arbeit mit Dienstsitz in Brandenburg an der Havel sowie weiteren Standorten in Berlin und Bonn aufgenommen. Zu seinen Hauptaufgaben zählt neben allgemeinen Verwaltungstätigkeiten sowie der Verwaltung von Fördermitteln vor allem auch die Unterstützung der Auslandsvertretungen bei der Bearbeitung von Visumverfahren, insbesondere von Fachkräften, Auszubildenden und Studierenden. Auf diese Weise sollen die Vergabeverfahren zentralisiert und beschleunigt sowie die Digitalisierung der Verfahren vorangetrieben werden.

Ebenfalls wurde die sogenannte Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 BeschV) verlängert, nach der Drittstaatsangehörige aus den Westbalkanstaaten[9] im Rahmen einer Erwerbstätigkeit unabhängig von ihrer Qualifikation nach Deutschland zuwandern können. Auch hier gilt jedoch weiterhin die Vorrangprüfung. Die Anzahl der diesbezüglich notwendigen Zustimmungen der BA wurde außerdem auf jährlich 25.000 begrenzt. Nachdem der Bundesrat am 9. Oktober 2020 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung zugestimmt hatte, trat die verlängerte Regelung am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich Ende 2023.

Das Inkrafttreten des FEG im März 2020 wurde von einer zunehmenden Verschärfung der COVID-19-Pandemie begleitet.[10] In Deutschland wurden, wie auch in zahlreichen anderen Staaten, ab dem 16. März 2020 verstärkte Binnen- und Außengrenzkontrollen und weitgehende Einreiseverbote eingeführt. Ausnahmen galten an den Binnengrenzen lediglich für triftige Reisegründe, wie z. B. bei Berufspendelnden oder für den grenzüberschreitenden Güter- und Warenverkehr. Die eingeführten Grenzkontrollen an den EU-Binnengrenzen wurden ab dem 15. Mai 2020 teilweise gelockert bzw. auf stichprobenartige Kontrollen reduziert. Nach insgesamt drei Monaten, ab dem 15. Juni 2020, war die Personenfreizügigkeit im Schengen-Raum wiederhergestellt. Mit Rücksicht auf bekannte Risikogebiete galten jedoch Ausnahmeregelungen für bestimmte Staaten. Für die Einreise von Personen aus Drittstaaten, die selbst bzw. deren Familienangehörige noch keinen Wohnsitz bzw. längerfristiges Aufenthaltsrecht im EU-/Schengen-Raum oder dem Vereinigten Königreich besaßen, erfolgte eine schrittweise Öffnung der Einreisemöglichkeiten. Ab dem 2. Juli 2020 wurden die Einreisebeschränkungen für einzelne Drittstaaten uneingeschränkt aufgehoben (sog. ‚Positivstaaten'). Seitdem wurde die Staatenliste den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Außerdem wurden Ausnahmen der Einreisebeschränkungen vereinbart, die es Personen aus Staaten außerhalb der „Positivliste" ermöglichten, nach Deutschland einzureisen, wenn dies als zwingend notwendig anzusehen war. Darunter fielen z. B. Personen in Gesundheitsberufen oder im Transportwesen, Saisonarbeitskräfte, Einreisen im Wege des Familiennachzugs sowie Besuchsreisen aus zwingenden familiären Gründen oder Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigten. In darüber hinausgehenden Fällen musste bei der Einreise von Fachkräften vom jeweiligen Arbeitgeber bestätigt werden, dass die Beschäftigung in Deutschland wirtschaftlich notwendig ist und deren Ausübung eine Präsenz erfordert. Mit der zunehmenden Ausbreitung von Virusmutationen wurden außerdem sogenannte Virusvarianten-Gebiete definiert, für die verstärkte Einreisebeschränkungen galten. Für Drittstaatsangehörige ohne bereits bestehenden Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland war eine Zuwanderung aus diesen Staaten lediglich in ausgewählten Sonderfällen möglich.

Zusätzlich wirkte sich die COVID-19-Pandemie auch auf die Arbeitsweise der deutschen Auslandsvertretungen sowie der inländischen Ausländerbehörden aus. Je nach Verlauf der Pandemie in den jeweiligen Staaten konnte der Publikumsverkehr an den Auslandsvertretungen teilweise nur in sehr begrenztem Umfang stattfinden oder musste sogar gänzlich unterbleiben. Dies führte zu z. T. deutlichen Erschwernissen bei der Visavergabe. Ausnahmen galten hier beispielsweise für Gesundheits- und Pflegeberufe (Make it in Germany 2021). Gleichzeitig hatten die pandemiebedingten Einschränkungen auch Auswirkungen auf die Arbeitsweise der Ausländerbörden in Deutschland. Auch hier war der Publikumsverkehr zeitweise stark begrenzt oder sogar ganz ausgesetzt. Auf diese Weise kam es zu Verzögerungen im Erteilungsprozess von Aufenthaltstiteln, dem durch eine vermehrte Ausstellung sogenannter Fiktionsbescheinigungen zur Überbrückung der Zeit bis zum tatsächlichen Erhalt des Titels entgegengewirkt wurde (Destatis 2021).

8 ‚Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten und zur Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst, des Aufenthaltsgesetzes und zur Anpassung anderer Gesetze an die Errichtung des Bundesamtes' vom 12.6.2020 (BGBl. I 2020: 1241).

9 Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien.

10 Die nachfolgenden Ausführungen sind weitgehend übernommen aus BMI/BAMF (2021: 35).

Schließlich nahm auch der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU Einfluss auf das Migrationsgeschehen nach bzw. aus Deutschland. Das Vereinigte Königreich hat die EU offiziell zum 31. Januar 2020 verlassen. Das am 24. Januar 2020 unterzeichnete Austrittsabkommen beinhaltete jedoch eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020, in deren Verlauf das Vereinigte Königreich weiterhin Teil des EU-Binnenmarktes bzw. der Zollunion blieb. Aufgrund dieser Regelungen wird das Migrationsgeschehen von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs im Jahr 2020 im ‚Freizügigkeitsmonitoring' betrachtet. Während das Austrittsabkommen den Aufenthalt für Personen regelt, die bis zum Ende der Übergangsfrist von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hatten, werden Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die seit dem 31. Dezember 2020 zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit nach Deutschland zugewandert sind bzw. zuwandern, anderen Drittstaatsangehörigen gleichgestellt.[11] Damit werden diese Personen ab dem (Halbjahres-)Bericht 2021 Teil des Monitorings zur Bildungs- und Erwerbsmigration.

11 Für Informationen zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für britische Staatsangehörige siehe auch BMI (2021).

3. Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration

Im Fokus dieses Kapitels steht die Anzahl an Drittstaatsangehörigen, denen zwischen März und Dezember 2020 in Deutschland ein befristeter Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthaltserlaubnis (inkl. Blauer Karte EU und (Mobiler-) ICT-Karte) oder ein unbefristeter Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis (inkl. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU) erstmals erteilt wurde. Damit sind Verlängerungen von Aufenthaltstiteln in den Daten nicht enthalten. Dies beinhaltet auch Wechsel von Titeln aus dem Aufenthaltsgesetz vor Inkrafttreten des FEG (a. F.) zu gleichwertigen Titeln nach dessen Inkrafttreten (z. B. Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG a. F. zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder §18b Abs. 1 AufenthG), welche als Verlängerungen interpretiert werden. Die Gesamtzahl an Personen mit Ersterteilungen kann dann weiter in zwei Gruppen aufgeteilt werden: Personen ohne vorherigen Titel[12] sowie Personen mit Statuswechsel[13] (siehe dazu ausführlich Kapitel 1).

Die Erteilungen im Januar und Februar 2020 werden anhand der bisherigen Auswertungslogik des Wanderungsmonitorings in der folgenden Infobox dargestellt.

12 Erteilungen an Personen, für die direkt zuvor kein gültiger Aufenthaltstitel im allgemeinen Datenbestand des AZR erfasst war. Im Regelfall handelt es sich hier um Wechsel von einem Visum und Erteilungen nach visumfreier Einreise. Es können jedoch in Einzelfällen auch Personen enthalten sein, die bereits zuvor in Deutschland aufhältig waren (z. B. mit einem bereits abgelaufenen Aufenthaltstitel, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung).

13 Erteilungen an Personen, die laut allgemeinem Datenbestand des AZR direkt zuvor im Besitz eines anderen gültigen Aufenthaltstitels waren (d. h. exkl. Visa; inkl. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Angehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU/des EWR bzw. der Schweiz).

Infobox: Erteilungsstatistik Januar/Februar 2020 (Auswertungslogik Wanderungsmonitoring):

Die in dieser Info-Box dargestellten Werte entsprechen der Auswertungslogik, welche zuvor in den Berichten des Wanderungsmonitorings verwendet wurde. Daher sind die Angaben nicht mit den restlichen Auswertungen dieses Jahresberichts vergleichbar. Aufgrund des verkürzten Auswertungszeitraums ist auch die Vergleichbarkeit mit den (Halbjahres-)Daten für 2019 eingeschränkt. Für nähere Informationen zur verwendeten Methodik siehe Graf (2020).

Tabelle: Drittstaatsangehörige mit Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Bildungs- und Erwerbsmigration im Januar und Februar 2020

	Erteilungen in Januar/Februar 2020 gesamt	Erteilungen bei …	
		Einreise in 2020	Einreise vor 2020
Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 16 bis 21 AufenthG a. F.	**37.492**	**2.392**	**35.100**
Ausbildung (§§ 16 bis 17b AufenthG a. F.)	**17.197**	818	16.379
Erwerbstätigkeit (§§ 18 bis 21 AufenthG a. F.)	**20.295**	1.574	18.721
Niederlassungserlaubnisse nach §§ 18 bis 21 AufenthG a. F.	**3.154**	**5**	**3.149**
Gesamt	**40.646**	**2.397**	**38.249**

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

3.1 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Bildungsmigration

Das Aufenthaltsgesetz regelt die Rechtsgrundlagen der Bildungsmigration nach Deutschland in §§ 16 bis 17 AufenthG. Darin sind sowohl Möglichkeiten für ein Studium an einer deutschen Hochschule bzw. zur Studienvorbereitung enthalten (§ 16b AufenthG), als auch solche für eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung (§ 16a AufenthG). Des Weiteren werden auch Maßnahmen zur Anerkennung bereits bestehender ausländischer Berufsabschlüsse darunter gefasst (§ 16d AufenthG). Daneben bestehen Optionen für ein studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG) oder den Besuch eines Sprachkurses, eines Schüleraustausches bzw. in besonderen Fällen auch eines regulären Schulbesuchs (§ 16f AufenthG).

Mit Inkrafttreten des FEG wurden alle Titel zur Arbeitsplatzsuche inkl. derer nach einer erfolgreichen Bildungsmaßnahme in den Bereich der Erwerbsmigration überführt (§ 20 AufenthG; siehe Kapitel 3.2). So genannte Suchtitel, die zu einer Bildungsmaßnahme führen, werden jedoch unter § 17 AufenthG geführt. Hierrunter fällt sowohl der bereits zuvor existierende Titel zur Studienbewerbung als auch der neu durch das FEG eingeführte Titel zur Ausbildungsplatzsuche (siehe dazu auch Kapitel 2).

Tabelle 1 zeigt die Anzahl an Drittstaatsangehörigen, denen zwischen März und Dezember 2020 ein Aufenthaltstitel zur Bildungsmigration zum ersten Mal erteilt wurde, unterteilt danach, ob diese zuvor bereits im Besitz eines anderen Aufenthaltstitels waren. Insgesamt wurde im Jahr 2020 an über 36.000 Personen ein solcher Titel erteilt. Dabei handelt es sich bei etwa zwei Drittel um Personen, für die zuvor kein Titel im AZR registriert war und bei denen daher im Regelfall von einer Neuzuwanderung ausgegangen werden kann.

Mit fast 25.000 Ersterteilungen bilden (angehende) Studierende nach § 16b AufenthG den mit Abstand größten Anteil. Unter diesen ist der Anteil an Personen ohne vorherigen Titel mit etwa drei Vierteln noch einmal deutlich höher als bei den übrigen Titeln. Den zentralen Aufenthaltstitel für ein Studium bildet mit fast 90 % der Ersterteilungen die Aufenthaltserlaubnis für ein Vollzeitstudium nach § 16b Abs. 1 AufenthG. Knapp jeder zehnte (angehende) Studierende erhielt einen Titel für einen studienvorbereitenden Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium nach § 16b Abs. 5 Nr. 2 AufenthG.

Zusätzlich zu den in dieser Tabelle dargestellten Personen existiert noch eine weitere Gruppe studienbezogener Bildungsmigrantinnen und -migranten. Drittstaatsangehörige, die einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates innehaben und im Rahmen einer kurzfristigen Mobilität einen Teil ihres Studiums (bis zu 360 Tage) in Deutschland durchführen wollen, benötigen nach § 16c AufenthG keinen eigenen Aufenthaltstitel, sondern erhalten bei Erfüllung der notwendigen Mobilitätsbedingungen (wie z. B. einem Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts) eine Bescheinigung für Einreise und Aufenthalt. Das BAMF hat - abzüglich von Verlängerungen - von März bis Dezember 2020 336 solcher Bescheinigungen ausgestellt.

Personen mit einer Ersterteilung für eine Berufsausbildung nach § 16a AufenthG bilden über ein weiteres Fünftel der Bildungsmigranten und -migrantinnen mit Ersterteilung

Tabelle 1: Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration zwischen März und Dezember 2020, nach Rechtsgrundlage und Erteilungsart

	Mit Ersterteilung zwischen März und Dezember 2020 gesamt	Davon Personen	
		ohne vorherigen Titel	mit Statuswechsel
Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	**8.173**	3.493	4.680
Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	**24.237**	18.159	6.078
Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	**2.023**	1.486	537
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG)	**108**	91	17
Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	**1.508**	1.214	294
Ausbildungsplatzsuche und Studienplatzbewerbung (§ 17 AufenthG)	**204**	50	154
Gesamt	**36.253**	**24.493**	**11.760**

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

zwischen März und Dezember 2020. Hier handelt es sich mehrheitlich um Personen, die vorher bereits einen anderen Titel besessen haben. Aufenthaltstitel für eine schulische Berufsausbildung nach § 16a Abs. 2 AufenthG bilden mit unter 5 % nur einen sehr geringen Teil der Ersterteilungen nach § 16a AufenthG. Bei der deutlichen Mehrheit handelt es sich um Titel für eine betriebliche Berufsausbildung nach § 16a Abs. 1 AufenthG.

Die übrigen Rechtsgrundlagen bilden insgesamt nur etwa ein Zehntel der betrachteten Personengruppe. Dabei handelt es sich bei der Hälfte um Personen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses nach § 16d AufenthG. Bei der Bewertung der dargestellten Größenordnungen ist anzumerken, dass es sich speziell bei Aufenthaltserlaubnissen zur Studienbewerbung oder Ausbildungsplatzsuche nach § 17 AufenthG um Titel handelt, bei denen von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden kann, dass nach deren Erteilung noch innerhalb desselben Berichtszeitraums ein Statuswechsel erfolgte bzw. der Titel bei erfolgloser Suche seine Gültigkeit verlor. Damit jede Person nur einmal in die Statistik eingeht, wird im Rahmen der hier dargestellten Analysen stets nur der aktuellste Aufenthaltstitel einer Person am Ende des Berichtszeitraums ausgewertet. Würden alle Personen berücksichtigt, die im Berichtszeitraum einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob der Titel am Ende des Berichtszeitraums noch gültig war oder die Person inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel innehatte – wären die einzelnen Fallzahlen höher. Personen, die im Berichtszeitraum einen Suchtitel erhalten haben und danach direkt in einen anderen Titel gewechselt sind, sind in der Menge der Statuswechsel ihres zum Auswertungszeitpunkt aktuellsten Titels enthalten. Zum Teil werden die Aufenthaltserlaubnisse zu Suchzwecken aber auch gar nicht an Neueingereiste vergeben. Die Personen halten sich während der Suche mit dem jeweiligen D-Visum in Deutschland auf und erhalten dann direkt den Zieltitel bzw. reisen bei erfolgloser Suche wieder aus. Sie gehen dann in die Ersterteilungen des Zieltitels ohne vorherigen Titel ein bzw. sind in den dargestellten Statistiken nicht enthalten.

Im weiteren Verlauf wird näher auf die soziodemografische Struktur der Personen eingegangen, die eine Ersterteilung im Rahmen der Bildungsmigration zwischen März und Dezember 2020 aufweisen und zuvor keinen Titel besessen hatten. Um potenzielle Veränderungen bezüglich der Zusammensetzung der Gesamtgruppe der Bildungsmigrantinnen und -migranten besser beurteilen zu können, welche sich durch Entwicklungen des Jahres 2020 ergeben haben, werden im Weiteren speziell diese Personen genauer betrachtet, da hier von einer Neuzuwanderung ausgegangen werden kann. Ansonsten würden Statuswechsel bereits aufhältiger Personen das Bild verzerren. Die Personen ohne vorherigen Titel werden dann weiter nach (angehenden) Studierenden und sonstigen Bildungsmigrantinnen und -migranten unterteilt.

Tabelle 2: Staatsangehörigkeit der Personen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration zwischen März und Dezember 2020 ohne vorherigen Titel

Rang	Gesamt		Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)		Sonstige Bildungsmigration	
	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil
1	Indien	15,7 %	Indien	20,5 %	Vietnam	21,6 %
2	China	11,1 %	China	13,7 %	Philippinen	5,5 %
3	Vietnam	7,0 %	Türkei	4,3 %	Bosnien und Herzegowina	5,0 %
4	Türkei	3,5 %	Korea (Republik)	3,7 %	Serbien	4,8 %
5	Korea (Republik)	3,3 %	Russische Föderation	3,4 %	Brasilien	4,2 %
6	USA	3,2 %	USA	3,2 %	China	3,5 %
7	Russische Föderation	2,9 %	Iran	3,2 %	Kosovo	3,3 %
8	Brasilien	2,8 %	Pakistan	3,1 %	USA	3,3 %
9	Iran	2,7 %	Marokko	2,6 %	Tunesien	3,0 %
10	Marokko	2,7 %	Kamerun	2,5 %	Marokko	3,0 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	45,1 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	39,7 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	42,8 %
	Gesamt	**24.493**	**Gesamt**	**18.159**	**Gesamt**	**6.334**

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

Betrachtet man die Verteilung der Staatsangehörigkeiten der Bildungsmigrantinnen und -migranten ohne vorherigen Titel, fällt auf, dass sich diese für Personen, die zum Studium bzw. zur Studienvorbereitung eingereist sind, deutlich von der restlichen Bildungsmigration unterscheidet (siehe Tabelle 2). Während Personen aus Indien für Studierende die mit Abstand größte Gruppe darstellen, befinden sich diese bezüglich der sonstigen Bildungsmigration lediglich an 14. Stelle. Genauso steht China als zweitwichtigster Staat der Studierendenmigration nur an sechster Stelle der sonstigen Bildungsmigration. Demgegenüber stellen vietnamesische Staatsangehörige, die – wie Indien für die Studierenden - mehr als ein Fünftel der sonstigen Bildungsmigration ausmachen, nur knapp 2 % der Studierenden.

Abbildung 1: Altersstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration zwischen März und Dezember 2020 ohne vorherigen Titel

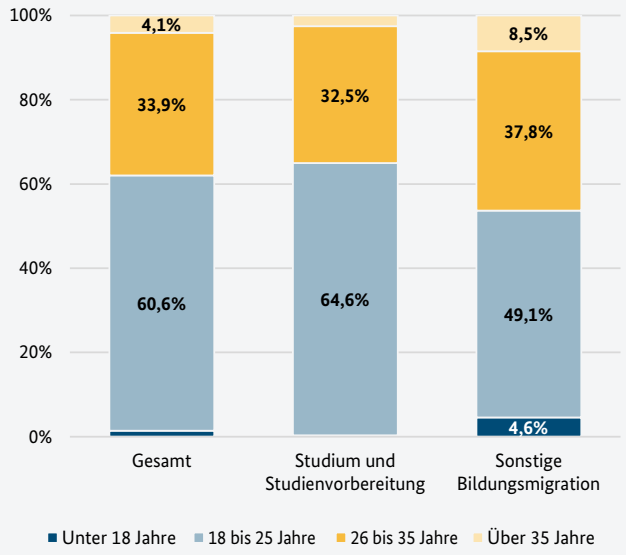

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

Auch bezüglich der Altersverteilung existieren deutliche Unterschiede zwischen (angehenden) Studierenden mit Ersterteilung und ohne vorherigen Aufenthaltstitel und den sonstigen Bildungsmigrantinnen und –migranten (siehe Abbildung 1). Während fast zwei Drittel der Studierenden zwischen 18 und 25 Jahren alt waren, lag der Anteil für die sonstige Bildungsmigration nur bei etwas unter der Hälfte. Dafür gab es hier sowohl mehr jüngere Personen, als auch einen deutlich höheren Anteil an älteren. Jedoch stellten auch für die sonstige Bildungsmigration über 35-Jährige mit unter einem Zehntel nur die Ausnahme dar.

Unterschiede zwischen den beiden Migrationsformen lassen sich auch bezüglich der Geschlechterverteilung ausmachen (siehe Abbildung 2). Während (angehende) Studierende ohne vorherigen Aufenthaltstitel mehrheitlich männlich sind, liegt der Frauenanteil in der sonstigen Bildungsmigration bei knapp über der Hälfte. Unter den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten bilden hier lediglich für den Kosovo und Tunesien Männer die Mehrheit. Unter Studierenden weisen zwar auch einige quantitativ bedeutsame Staaten wie die Republik Korea oder die Russische Föderation mit über zwei Dritteln mehrheitlich weibliche Migration in diesem Bereich auf, jedoch liegt der Frauenanteil beispielsweise bei indischen Staatsangehörigen nur bei knapp einem Viertel.

Abbildung 2: Geschlechtsstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungsmigration zwischen März und Dezember 2020 ohne vorherigen Titel*

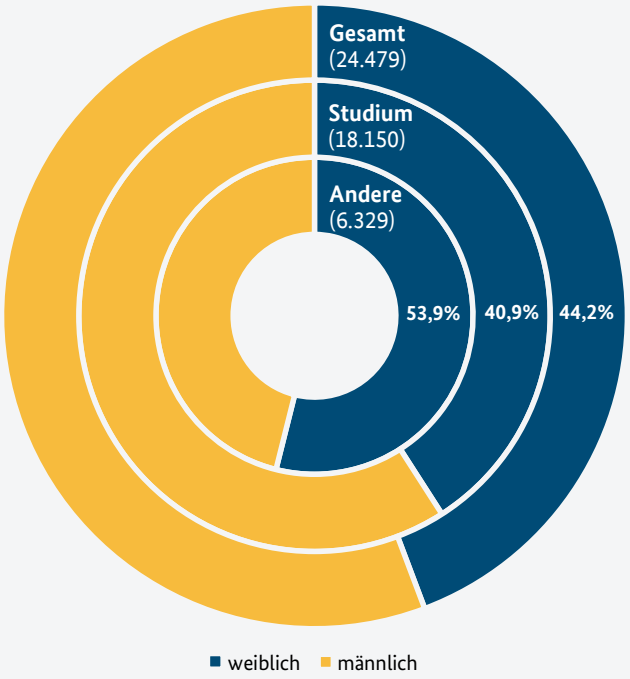

* Exkl. 26 Personen ohne Angabe des Geschlechts und zwei Personen mit der Angabe divers.

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

3.2 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration

Im Bereich der Erwerbsmigration bestehen im deutschen Aufenthaltsrecht zahlreiche unterschiedliche Möglichkeiten zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis. Diese sind in §§ 18 bis 21 AufenthG geregelt. Tabelle 3 zeigt die Anzahl an Personen mit einer Ersterteilung eines solchen Titels zwischen März und Dezember 2020. Dabei werden wiederum Personen unterschieden, für die zuvor kein Aufenthaltstitel im AZR registriert war und bei denen daher von einer Neuzuwanderung ausgegangen wird, sowie Personen mit einem Statuswechsel.

Tabelle 3: Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration zwischen März und Dezember 2020, nach Rechtsgrundlage und Erteilungsart

	Mit Ersterteilung zwischen März und Dezember 2020 gesamt	Davon Personen	
		ohne vorherigen Titel	mit Statuswechsel
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	**7.510**	2.241	5.269
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	**8.285**	2.017	6.268
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	**15.094**	6.751	8.343
(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	**2.304**	1.354	950
(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	**666**	571	95
Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG), darunter	**15.254**	12.760	2.494
Au-pair (§ 12 BeschV)	***830***	*802*	*28*
Freiwilligendienst (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV)	***749***	*532*	*217*
Bestimmte Staatsangehörige (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 1 BeschV)	***1.871***	*1.473*	*398*
Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV)	***7.368***	*6.938*	*430*
Zwischenstaatliche Vereinbarungen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 3 BeschV)	***602***	*514*	*88*
Ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse (§ 19c Abs. 2 AufenthG)	***688***	*193*	*495*
Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	**1.701**	1.643	58
Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)	**203**	55	148
Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG), darunter	**6.424**	172	6.252
für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	***44***	*6*	*38*
für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 20 Abs. 2 AufenthG)	***521***	*97*	*424*
nach Studium (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)	***5.582***	*53*	*5.529*
nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG)	***72***	*4*	*68*
nach Berufsausbildung (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG)	***152***	*5*	*147*
nach Anerkennung ausl. Berufsqualifikation (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG)	***53***	*7*	*46*
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	**479**	164	315
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	**1.128**	594	534
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse	**61**	12	49
Gesamt	**59.109**	**28.334**	**30.775**

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

Zwischen März und Dezember 2020 wurde an insgesamt fast 60.000 Personen eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration erstmals erteilt.

Betrachtet man die Gesamtmenge der Personen mit Ersterteilungen im Berichtszeitraum, bildet die Blaue Karte EU den quantitativ bedeutsamsten Einzeltitel mit über 15.000 Personen. Dies entspricht etwa einem Viertel der gesamten Erwerbsmigration. Die beiden Aufenthaltserlaubnisse für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) bzw. akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG) liegen mit ca. 7.500 bzw. 8.300 Personen deutlich dahinter.

Des Weiteren ist § 19c AufenthG von großer Bedeutung für den aktuellen Umfang der Erwerbsmigration nach Deutschland. Mit über 15.000 Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum fällt hierunter ein weiteres Viertel aller Erwerbsmigrantinnen und -migranten. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Vielzahl einzelner Rechtsgrundlagen. In § 19c Abs. 1 AufenthG sind alle Personen enthalten, bei denen durch die einzelnen Paragraphen der Beschäftigungsverordnung (BeschV) oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung geregelt ist, dass eine Person auch unabhängig von einer anerkannten Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis für eine Erwerbstätigkeit erhalten kann. Dabei sind jedoch auch Personen enthalten, bei denen von einer qualifizierten Tätigkeit ausgegangen werden kann, wie z. B. leitende Angestellte nach § 3 BeschV oder Personen aus Wissenschaft und Forschung nach § 5 BeschV, auch wenn hier keine Anerkennung des Abschlusses in Deutschland erfolgt. Ebenfalls unter § 19c Abs. 1 AufenthG fällt die Westbalkanregelung (i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV), die fast die Hälfte der Ersterteilungen nach § 19c AufenthG ausmacht. Außerdem enthält § 19c Abs. 2 AufenthG die durch das FEG neu eingeführte Gruppe der Personen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie (siehe dazu auch Kapitel 2), welche jedoch nur knapp 700 Personen mit Ersterteilung ausmacht. § 19c Abs. 3 und 4 AufenthG regeln außerdem Beschäftigungen aus öffentlichem Interesse sowie von Beamtinnen und Beamten. Titel nach diesen drei Absätzen machen allerdings mit etwa 7 % nur einen kleinen Teil der Ersterteilungen nach § 19c AufenthG aus.

Betrachtet man die Personen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration zwischen März und Dezember 2020 insgesamt, bilden Personen mit Statuswechsel eine knappe Mehrheit. Wie auch bei der Bildungsmigration variiert der Anteil jedoch erheblich zwischen den verschiedenen Titeln. Während bezüglich der durch das FEG neu eingeführten Fachkräftetiteln nach §§ 18a und 18b Abs. 1 AufenthG der Anteil der Statuswechsel bei über 70 % liegt, machen diese für die Blaue Karte EU nur etwas mehr als die Hälfte aus. Im Gegensatz dazu stehen Personen mit einer Erteilung zu sonstigen Beschäftigungszwecken nach § 19c AufenthG, bei denen über 80 % zuvor keinen anderen Titeln besessen hatten. Unter Personen mit Ersterteilung eines Titels zur Arbeitsplatzsuche liegt der Anteil an Statuswechselnden sogar bei 97 %. Dies liegt vor allem daran, dass Personen mit einer zuvor absolvierten Tätigkeit in Deutschland (Studium, Forschung, Ausbildung bzw. Qualifizierungsmaßnahme) über 90 % der Gesamterteilungen in diesem Bereich ausmachen. Hier gilt es jedoch speziell für die Titel der Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG wiederum zu beachten, dass aufgrund der Auswertungssystematik keine Personen in den Erteilungszahlen enthalten sind, die noch im Berichtszeitraum in einen anderen Titel gewechselt bzw. wieder ausgereist sind.

Auch werden an Personen, die mit einem Langzeitvisum (D-Visum) für eine solche Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einreisen, von den Ausländerbehörden zum Teil gar keine Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche vergeben. Bei erfolgreicher Suche findet der Übergang direkt vom Visum zur Arbeitsplatzsuche in einen Titel für die anschließende Erwerbstätigkeit statt, bei erfolgloser Suche reist die Person wieder aus. In beiden Fällen erfolgt für die Arbeitsplatzsuche keine Eintragung in den allgemeinen Datenbestand des AZR. Nach Angaben der Visa-Statistik des Auswärtigen Amtes wurden zwischen März und Dezember 2020 von den deutschen Auslandsvertretungen insgesamt 691 D-Visa zur Arbeitsplatzsuche (entsprechend § 20 AufenthG) erteilt. In dieser Zahl sind jedoch sowohl mehrfache Erteilungen an dieselbe Person enthalten, als auch Erteilungen an Personen, die letztendlich gar nicht nach Deutschland eingereist sind.

Zusätzlich existieren auch für den Bereich der Erwerbsmigration, analog zu den Regelungen für Studierende, Möglichkeiten für Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen entsprechenden Aufenthaltstitel besitzen, kurze Aufenthalte im Rahmen ihrer Tätigkeit ohne einen eigens dafür ausgestellten deutschen Aufenthaltstitel durchzuführen. Die stattdessen notwendigen Mobilitätsbescheinigungen für Inhaberinnen und Inhaber von ICT-Karten (nach § 19a AufenthG) bzw. Forschende (nach § 18e AufenthG) wurden durch das BAMF im Zeitraum von März bis Dezember 2020 jedoch nur in einem bzw. acht Fällen neu ausgestellt.

Abbildung 3 zeigt die häufigsten Staatsangehörigkeiten der Personen mit Ersterteilung eines Titels im Rahmen der Erwerbsmigration. Wie auch bei der Bildungsmigration werden hier lediglich die Personen betrachtet, die zuvor keinen Titel besessen haben und bei denen daher von einer Neuzuwanderung ausgegangen werden kann. Im Gegensatz zur Bildungsmigration gibt es jedoch keine Nationalität, die die Migration in diesem Bereich eindeutig dominiert. Indien sowie Bosnien und Herzegowina stellen zwar mit

Abbildung 3: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration zwischen März und Dezember 2020 ohne vorherigen Titel

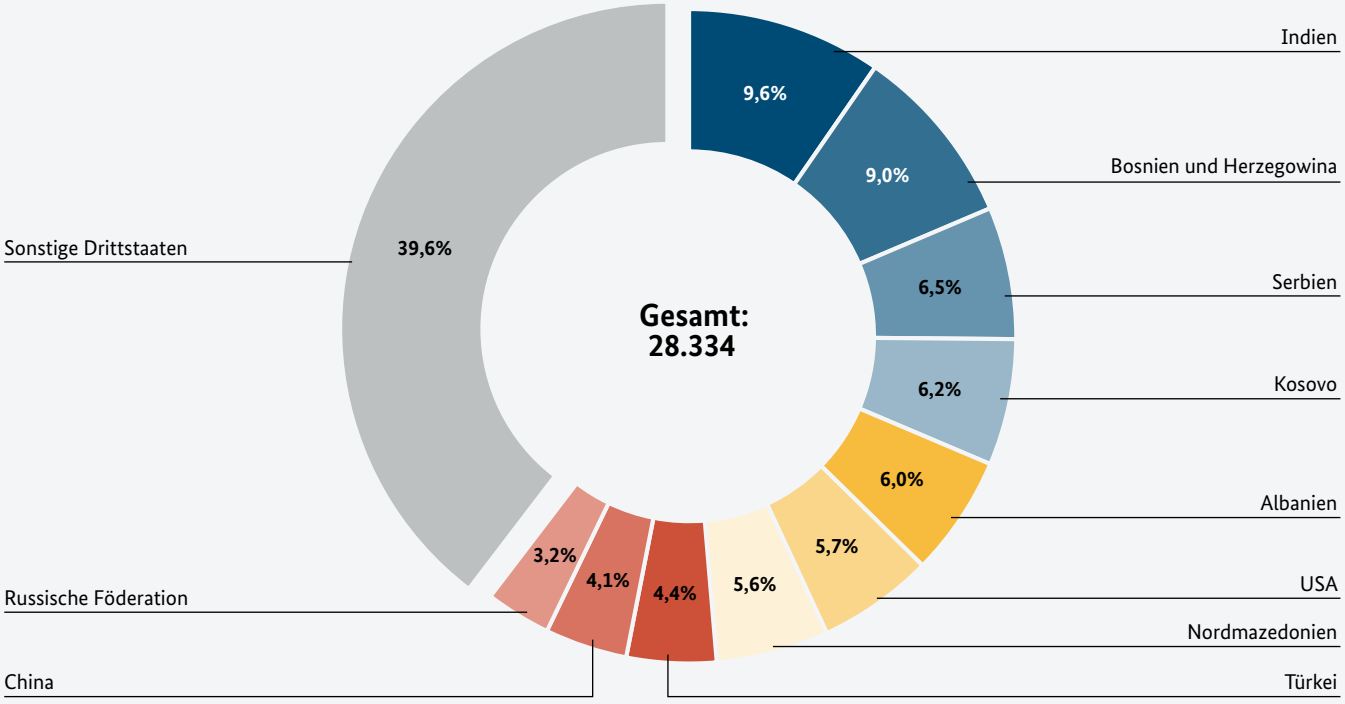

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

jeweils fast 10 % die häufigsten Staatsangehörigkeiten dar, dahinter folgen jedoch sieben weitere, die Anteile von 4 bis 7 % aufweisen, darunter mit Serbien, Kosovo, Albanien und Nordmazedonien auch vier weitere Westbalkanstaaten. Wie im Folgenden noch ersichtlich wird, unterscheiden sich die Verteilungen der Staatsangehörigkeiten jedoch deutlich, abhängig davon, welche Aufenthaltstitel und damit einhergehend, welche Qualifikationsanforderungen betrachtet werden.

Abbildung 4: Altersstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration zwischen März und Dezember 2020 ohne vorherigen Titel

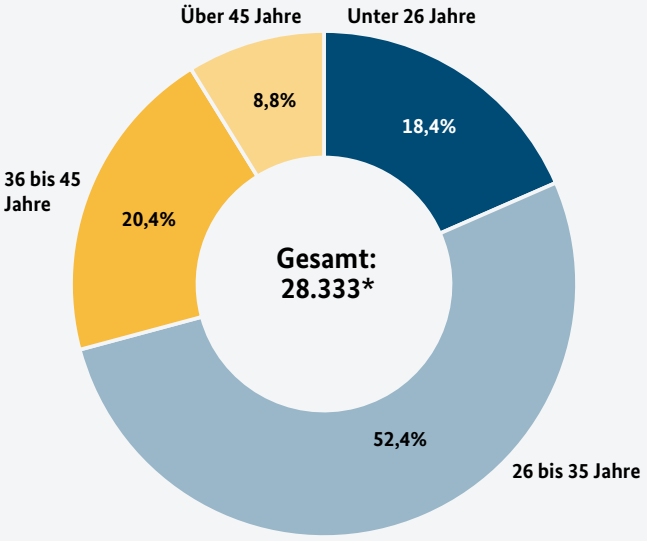

* Für eine Person ist im AZR keine Altersangabe hinterlegt.

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

Die Abbildungen 4 und 5 bieten einen ersten Überblick über die soziodemografische Struktur der neuzugewanderten Erwerbsmigrantinnen und -migranten. Es handelt sich bei diesen um eine relativ junge und vornehmlich männliche Gruppe. Während insgesamt über zwei Drittel der Personen zum Auswertungszeitraum maximal 35 Jahre alt waren, war nicht einmal jede zehnte Person über 45 Jahre alt. Außerdem ist nur etwa jede dritte Person weiblich. Betrachtet man die weiblichen Personen mit Ersterteilung und ohne vorherigen Titel genauer, zeigt sich, dass diese noch einmal etwas jünger waren als die männlichen. Während sogar rund 80 % der Frauen unter 35 Jahre alt waren, waren es bei den Männern nur etwa zwei Drittel.

Auch bezüglich der Staatsangehörigkeiten unterscheidet sich die Altersverteilung zum Teil deutlich. Personen aus Indien waren beispielsweise nur zu 8 % unter 26 Jahre alt, während es bei Personen aus den Westbalkanstaaten jeder bzw. jede Fünfte war. Gleichzeitig war aus dem Westbalkan mit 12 % auch ein deutlich größerer Anteil über 45 Jahre alt, als es für Indien der Fall war (ca. 2 %). Beide Gruppen zeichnet auch ein sehr geringer Frauenanteil von lediglich einem Viertel (Indien) bzw. einem Fünftel (Westbalkan) aus.

Abbildung 5: Geschlechtsstruktur der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration zwischen März und Dezember 2020 ohne vorherigen Titel

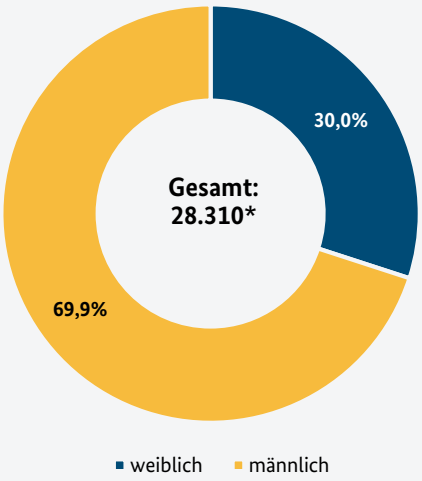

* Exkl. 23 Personen ohne Angabe des Geschlechts und einer Person mit der Angabe divers.

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

3.2.1 Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

Im Folgenden sollen einzelne Aufenthaltserlaubnisse im Bereich der Erwerbsmigration näher betrachtet werden. Wie auch bezüglich der gesamten Bildungs- und Erwerbsmigration wird dabei die Gruppe der Personen mit Ersterteilung des jeweiligen Titels ohne vorherigen Eintrag eines anderen Titels nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht ausgewertet.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG bietet die Möglichkeit, mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Von dieser Möglichkeit machten seit März 2020 2.241 Personen Gebrauch, die zuvor noch keinen anderen Aufenthaltstitel in Deutschland besaßen (siehe Tabelle 3). Diese Personen unterscheiden sich in ihrer soziodemografischen Struktur deutlich von der Gesamtheit der Erwerbsmigrantinnen und -migranten. Zwar sind auch hier fünf der sechs Westbalkanstaaten in den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten enthalten (siehe Abbildung 6), jedoch finden sich mit Serbien und den Philippinen zwei Staaten, die mit einem deutlichen Vorsprung an erster Stelle stehen. Diese beiden Staatsangehörigkeiten alleine machen fast die Hälfte der betrachteten Personengruppe aus.

Neben den Staatsangehörigkeiten bestehen für die Fachkräfte nach § 18a AufenthG auch bezüglich der Alters- und Geschlechterverteilung Unterschiede zur Gesamtgruppe der Erwerbsmigration. Erstere sind etwas älter - nur etwa 13 % waren unter 26 Jahre, jedoch 10 % über 45 Jahre – und weisen vor allem einen deutlich höheren Frauenanteil auf. Mit ca. 47 % sind in dieser Gruppe beinahe so viel Frauen wie

Abbildung 6: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG zwischen März und Dezember 2020 ohne vorherigen Titel

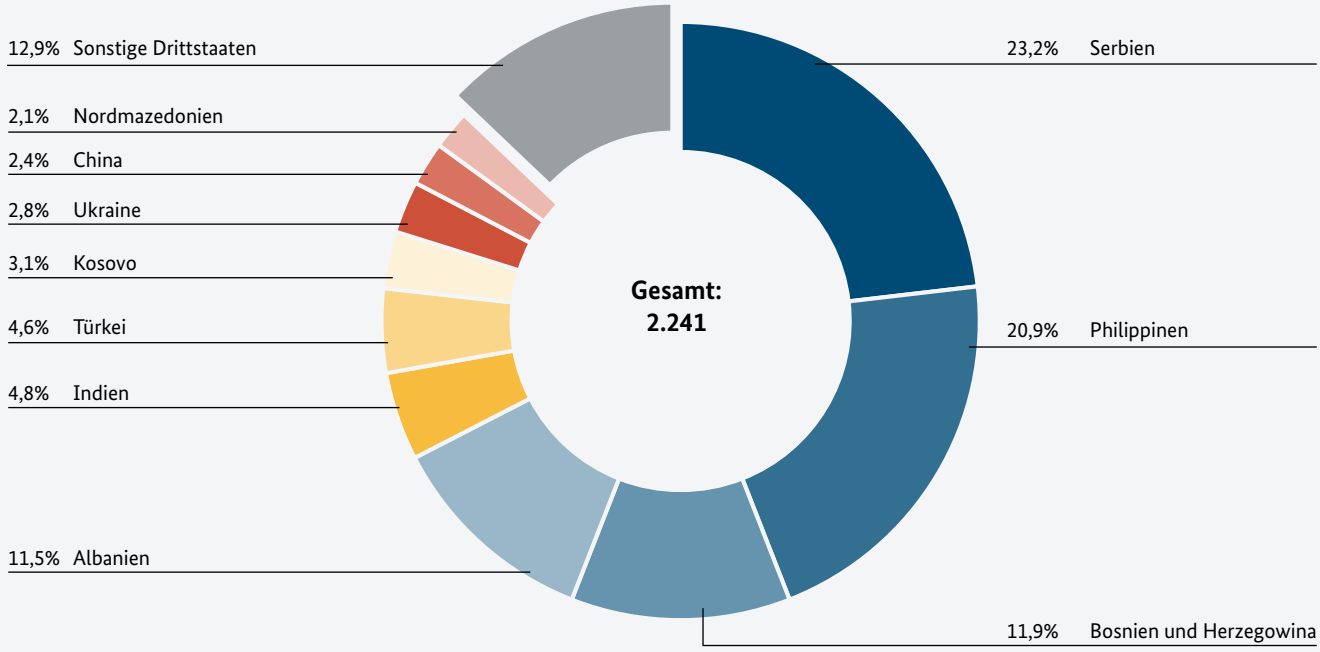

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

Männer vertreten, was zusammen mit dem hohen Anteil philippinischer Staatsangehöriger (Frauenanteil 70 %) auf eine besondere Relevanz des Pflegesektors hindeutet.

3.2.2 Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG)

Für akademische Fachkräfte stehen seit Inkrafttreten des FEG zwei verschiedene Titel zur Erwerbstätigkeit zur Verfügung. Während der Titel nach § 18b Abs. 1 AufenthG bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen allen Personen mit akademischer Ausbildung in Deutschland offensteht, ist für die Erteilung einer Blauen Karte EU ein Mindestgehalt notwendig.[14]

In Tabelle 4 sind die fast 9.000 Personen mit Ersterteilung einer der beiden Aufenthaltserlaubnisse nach § 18b AufenthG ohne vorherigen Aufenthaltstitel nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten dargestellt. Dabei fallen einerseits Unterschiede zur Grundgesamtheit und andererseits auch zwischen den beiden Absätzen des § 18b AufenthG auf.

Wie auch für die Ersterteilungen der gesamten Erwerbsmigration, bilden indische Staatsangehörige sowohl für § 18b Abs. 1 als auch Abs. 2 AufenthG die jeweils größte Gruppe. Für Blaue Karten EU liegt der Anteil mit fast einem Viertel jedoch deutlich höher als für den allgemeinen Titel für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. Ansonsten finden sich acht von zehn der häufigsten Staatsangehörigkeiten für den gesamten § 18b AufenthG auch unter den Top 10 der beiden einzelnen Aufenthaltstitel. Verglichen mit der gesamten Erwerbsmigration ist eine geringere Bedeutung der Westbalkanstaaten festzustellen

Bezüglich der Altersverteilung ist vor allem ein geringerer Anteil an Personen unter 26 Jahren zu beobachten, der für die Blaue Karte EU noch einmal etwas niedriger ausfällt als für den Titel nach § 18a Abs. 1 AufenthG (ca. 7 bzw. 13 %). Dies kann auf die notwendige Voraussetzung eines absolvierten Studiums zurückgeführt werden.

Betrachtet man den Anteil an weiblichen Personen mit Ersterteilung ohne vorherigen Aufenthaltstitel, zeigt sich auf der zusammengefassten Ebene des § 18b AufenthG kein großer Unterschied zur allgemeinen Erwerbsmigration (ca. 31 % gegenüber 30 %), jedoch variiert dieser stark zwischen den beiden Untergruppen. Während der Frauenanteil unter

14 Das Mindestgehalt (Jahresbrutto) in 2020 betrug 55.200 Euro. Personen, die diese Gehaltsschwelle nicht erreichen, können dennoch eine Blaue Karte EU bekommen, wenn sie in einem sogenannten MINT-Beruf (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) oder in der Humanmedizin (Berufe, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht; sog. Mangelberufe) tätig sind und dabei in 2020 mindestens 43.056 Euro (Jahresbrutto) verdienten (vgl. § 18b Abs. 2 AufenthG).

Tabelle 4: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18b AufenthG zwischen März und Dezember 2020 ohne vorherigen Titel

Rang	Gesamt		Akademische Fachkraft (§ 18b Abs. 1 AufenthG)		Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	
	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil
1	Indien	20,7 %	Indien	12,0 %	Indien	23,3 %
2	Türkei	8,0 %	Iran	8,4 %	Türkei	8,5 %
3	Russische Föderation	7,3 %	China	6,4 %	Russische Föderation	7,6 %
4	Iran	6,4 %	Russische Föderation	6,2 %	Iran	5,8 %
5	Ukraine	5,1 %	Türkei	6,1 %	Ukraine	4,9 %
6	China	4,5 %	Ukraine	5,9 %	Brasilien	4,3 %
7	USA	4,1 %	USA	5,2 %	China	4,0 %
8	Brasilien	3,9 %	Bosnien und Herzegowina	3,4 %	USA	3,8 %
9	Ägypten	3,3 %	Serbien	3,1 %	Ägypten	3,6 %
10	Serbien	2,9 %	Kosovo	2,4 %	Serbien	2,9 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	33,7 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	41,0 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	31,2 %
	Gesamt	**8.768**	**Gesamt**	**2.017**	**Gesamt**	**6.751**

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

Personen mit einer Erteilung nach § 18b Abs. 1 AufenthG mit ca. 42 % deutlich höher liegt als für die gesamte Erwerbsmigration, ist er unter Inhaberinnen und Inhabern einer Blauen Karte EU mit etwa 27 % verhältnismäßig gering.

3.2.3 Westbalkanregelung

Eine weitere für die Erwerbsmigration äußerst relevante Gruppe bilden die Personen, die im Rahmen der sogenannten Westbalkanregelung nach § 19c AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV nach Deutschland kommen.

Aus Tabelle 3 wurde ersichtlich, dass die Anzahl an Personen mit einer Ersterteilung eines solchen Aufenthaltstitels zwischen März und Dezember 2020 ohne vorherigen Titel mit ca. 6.900 Personen in etwa auf dem Niveau der Blauen Karte EU lag. Diese Personen benötigen im Gegensatz zu den allgemeinen Fachkräftetiteln nach §§ 18a und 18b AufenthG keinen Nachweis einer beruflichen Qualifikation. Für ihre Arbeitsstelle in Deutschland muss jedoch im Rahmen einer Vorrangprüfung eine Zustimmung der der BA eingeholt werden. Wie in Kapitel 2 dargestellt, wurde die Zahl solcher Zustimmungen ab 2021 auf 25.000 pro Kalenderjahr begrenzt.

Von den sechs in der Regelung enthaltenen Westbalkanstaaten stammen mit über einem Viertel die meisten Personen aus Bosnien und Herzegowina (siehe Abbildung 7). An letzter Stelle steht Montenegro mit lediglich ca. 7 %.[15]

Bezüglich der Altersverteilung zeigt sich ein ähnliches Bild wie für § 18a AufenthG. Einem leicht höheren Anteil unter 26-jähriger Personen (ca. 19 %) steht ein ebenfalls höherer Anteil über 45-jähriger (ca. 14 %) gegenüber. Die Geschlechterverteilung unterscheidet sich für diese Gruppe am deutlichsten vom Rest der Erwerbsmigration. Von den betrachteten Personen im Rahmen der Westbalkanregelung waren lediglich etwa 15 % weiblich. Dabei unterscheiden sich die einzelnen Westbalkanstaaten jedoch teilweise sehr stark voneinander. Während der Kosovo mit ca. 5 % den geringsten Frauenanteil aufweist, waren Personen aus Albanien sogar zu über einem Viertel weiblich.

Auch die weiteren Aufenthaltstitel bieten interessante soziodemografische Strukturunterschiede, auf die in diesem Bericht jedoch aufgrund der Vielzahl an Titeln nicht näher eingegangen werden kann. In den künftigen Berichten werden je nach zahlenmäßiger Bedeutung und aktueller politischer Relevanz einzelne Titel herausgegriffen und näher analysiert.

15 Sonstige Staatsangehörigkeiten beinhalten veraltete Länderbezeichnungen wie „Serbien und Montenegro“, die entweder auf bereits länger zurückliegende Angaben oder fehlerhafte Eintragungen zurückgehen.

Abbildung 7: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Westbalkanregelung zwischen März und Dezember 2020 ohne vorherigen Titel

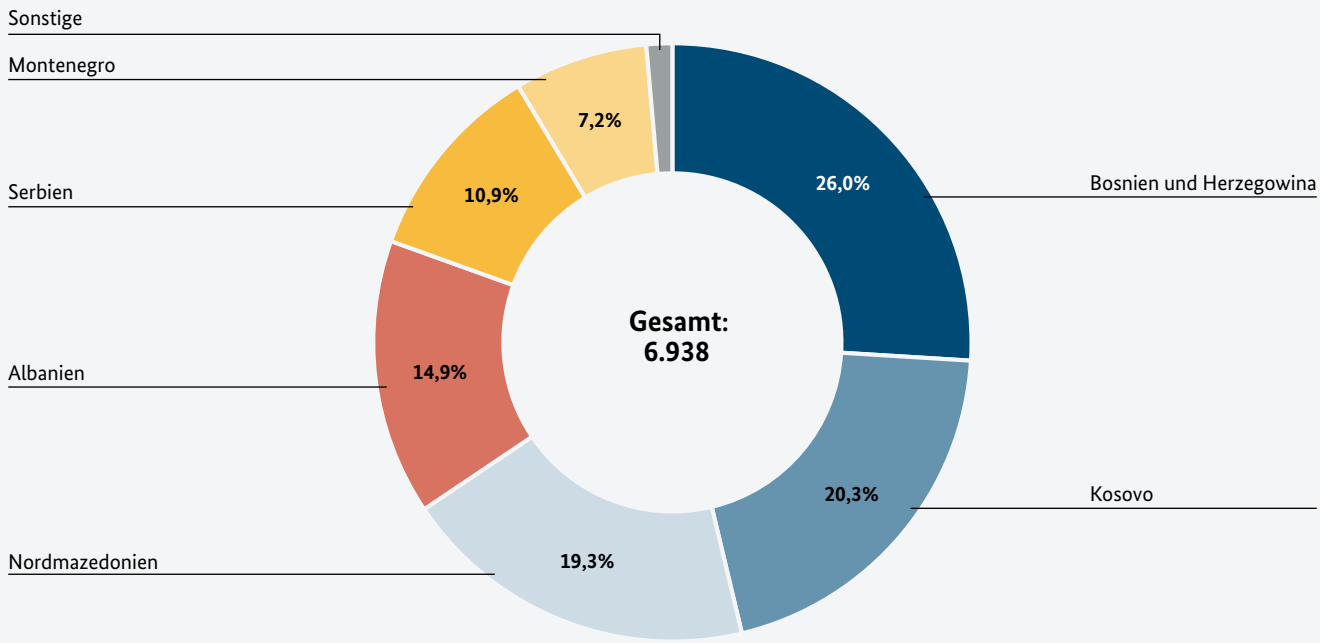

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

3.3 Niederlassungserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration

Die zentralen Niederlassungserlaubnisse für Fachkräfte im Rahmen der Erwerbsmigration werden seit Inkrafttreten des FEG in § 18c Abs. 1 bis 3 AufenthG gebündelt. Daneben besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit auf eine Niederlassungserlaubnis im Rahmen einer erfolgreichen Verwirklichung einer selbstständigen Tätigkeit nach drei Jahren (§ 21 Abs. 4 AufenthG). Andere Erwerbsmigrantinnen und -migranten können im Regelfall die Möglichkeit einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG nutzen (siehe Kapitel 4.4).

Tabelle 5: Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration zwischen März und Dezember 2020, nach Rechtsgrundlage

	Mit Ersterteilung zwischen März und Dezember 2020 gesamt
Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 AufenthG)	3.484
Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18c Abs. 2 AufenthG)	8.595
Besonders hoch qualifizierte Fachkräfte (§ 18c Abs. 3 AufenthG)	128
3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	204
Gesamt	**12.411**

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

Wie Tabelle 5 zeigt, wurde zwischen März und Dezember 2020 an rund 12.500 Personen eine solche Niederlassungserlaubnis nach §§ 18c und 21 AufenthG zum ersten Mal erteilt. Dabei handelt es sich bei fast allen Erteilungen um Statuswechsel (12.344 Fälle bzw. 99,5 %). Zwar kann eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 3 AufenthG in besonderen Fällen auch an hochqualifizierte Personen ohne einen vorherigen Aufenthalt in Deutschland vergeben werden, dies geschah jedoch nach Angaben des AZR im vergangenen Jahr lediglich in acht Fällen.[16]

Bezogen auf die Gesamtzahl der Ersterteilungen bildet § 18c Abs. 2 AufenthG für ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU die häufigste Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration. Fast 70 % der betrachteten Personengruppe erhielten diesen Titel. Daneben ist auch die allgemeine Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach § 18c Abs. 1 AufenthG mit etwas mehr als einem Viertel der Personen von größerer Bedeutung. Niederlassungserlaubnisse nach §§ 18c Abs. 3 und 21 Abs. 4 AufenthG wurden nur an relativ wenige Personen erteilt.

Im Gegensatz zu den Aufenthaltserlaubnissen werden für die Niederlassungserlaubnisse bezüglich der soziodemografischen Struktur im Folgenden alle Personen mit einer Ersterteilung dargestellt. D. h. die Auswertungen beinhalten auch Personen mit Statuswechsel, da diese für die Veränderungen in der Gesamtheit der aufhältigen Personen

16 Bei allen weiteren Ersterteilungen ohne vorherigen Aufenthaltstitel ist davon auszugehen, dass bereits Voraufenthalte vorhanden waren, der zugehörige Titel im AZR zum Zeitpunkt der Wiedereinreise jedoch bereits wieder gelöscht worden war.

Abbildung 8: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration zwischen März und Dezember 2020

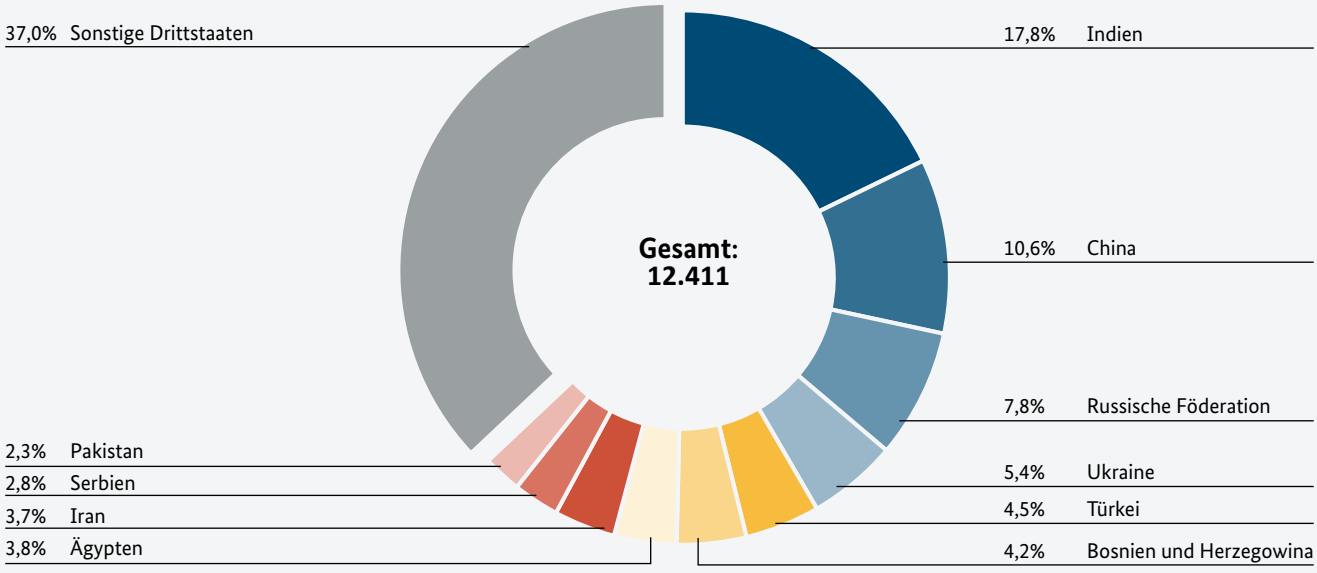

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

mit einer Niederlassungserlaubnis die mit Abstand größte Relevanz besitzen.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Blauen Karte EU für die Niederlassungserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration bzw. des allgemeinen Fokus auf akademische Erwerbsmigration vor Inkrafttreten des FEG, zeigt sich bezüglich der Staatsangehörigkeiten eine deutliche Ähnlichkeit zu den dargestellten Verteilungen des § 18b AufenthG: Acht der zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten sind zwischen diesen beiden Gruppen identisch (siehe Tabelle 4 und Abbildung 8). Auch der hohe Anteil indischer und chinesischer Personen ist darauf zurückzuführen.

Bezüglich der Altersverteilung ist aus denselben Gründen der Anteil an Personen unter 26 Jahren mit nur einem Prozent sehr gering. Jedoch stellt sich die Gruppe trotzdem nicht als besonders “alt” dar. Der Anteil an Personen über 45 Jahren ist mit etwa 5 % ebenfalls sehr niedrig. Mit über 70 % war der größte Teil der Personen zwischen 26 und 35 Jahren alt. Der Frauenanteil liegt mit ca. 34 % nahe an dem der akademischen Erwerbsmigration nach § 18b AufenthG (ca. 31 %).

4. Ausgewählte Statuswechsel im Zusammenhang mit Bildungs- und Erwerbsmigration

Die in Tabelle 1 und 3 dargestellten Auswertungen für Personen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im Berichtszeitraum unterscheiden zwischen Personen, für die zuvor noch kein Aufenthaltstitel im AZR registriert war sowie Personen, bei denen ein Statuswechsel von einem anderen, bereits bestehenden Titel erfolgte. Während in Kapitel 3 näher auf die soziodemografische Struktur der Personen ohne vorherigen Titel eingegangen wurde, betrachtet das folgende Kapitel die Wechsel zwischen den einzelnen Titelgruppen genauer.

Dafür wird auf einzelne, besonders relevante Arten des Statuswechsels näher eingegangen. Hierzu werden z. T. auch weitere Aufenthaltsrechte außerhalb der Bildungs- und Erwerbsmigration, wie beispielsweise Niederlassungserlaubnisse nach §§ 9 und 9a AufenthG bzw. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Familienangehörige von EU/EWR-Staatsangehörigen ohne eine eigene entsprechende Staatsangehörigkeit, ergänzend betrachtet. Wechsel können dabei sowohl aus den aktuellen Rechtsgrundlagen als auch aus den Aufenthaltstiteln vor Inkrafttreten des FEG erfolgen. Eine genaue Darstellung aller Statuswechsel im Berichtszeitraum ist aufgrund der Menge an potenziellen Möglichkeiten nicht umsetzbar und aufgrund größtenteils sehr geringer Fallzahlen auch nicht zielführend.

4.1 Wechsel zu Titeln der Bildungsmigration

Von den rund 36.000 Personen mit einer Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Bildungsmigration zwischen März und Dezember 2020 besaß knapp ein Drittel zuvor bereits einen Aufenthaltstitel in Deutschland (siehe Tabelle 1). Diese Personen teilen sich etwa zur Hälfte in (angehende) Studierende nach § 16b AufenthG und sonstige Bildungsmigrantinnen und -migranten auf.

Von den ca. 6.100 Studierenden mit Statuswechsel besaßen drei Viertel bereits zuvor einen Aufenthaltstitel der Bildungsmigration (siehe Tabelle 6).[17] Dabei stellen mit wiederum etwa drei Vierteln andere Studientitel die große Mehrheit dar. Es handelt sich hier vor allem um Wechsel von einer studienvorbereitenden Maßnahme zu einem Studium sowie Wechsel zwischen einem Voll- und einem Teilzeitstudium. Fast jeder fünfte Wechsel von einem anderen Bildungstitel stammte außerdem aus dem Bereich der schulischen oder betrieblichen Berufsausbildung.

Nur etwa jeder fünfte Statuswechsel zu einem Studientitel erfolgte aus dem Bereich der Erwerbsmigration. Dabei bildet die ehemalige Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsanforderung nach § 18 Abs. 3 AufenthG a. F. den häufigsten Ausgangstitel. Die soziodemografische Struktur dieser Personen sowie einige bereits erfolgte Wechsel aus den Nachfolgetiteln nach § 19c Abs. 1 AufenthG, welche eine genauere Differenzierung anhand der Beschäftigungsverordnung zulassen, legen die Vermutung nahe, dass es sich dabei vor allem um Wechsel aus einer Au-Pair-Tätigkeit oder einem Freiwilligendienst handelt. Dies kann im nächsten Berichtsjahr anhand erweiterter Zahlen nach § 19c Abs. 1 AufenthG näher geprüft werden. Wechsel aus anderen Bereichen des Aufenthaltsrechts zu Titeln der Bildungsmigration stellen mit nicht einmal 200 Fällen die Ausnahme dar.

17 Während die Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach einer Bildungsmaßnahme im AufenthG in der vor dem 1. März 2020 geltenden Fassung dem Bereich des „Aufenthalts zur Ausbildung“ zugeordnet waren, sind diese seit dem 1. März 2020 im Bereich des „Aufenthalts zur Erwerbstätigkeit“ enthalten. Zur besseren Verständlichkeit werden in diesem Bericht Titel zur Arbeitsplatzsuche, die sowohl nach der alten als auch nach der neuen Fassung erteilt wurden, vollständig unter die Titel zur Erwerbstätigkeit gefasst.

Tabelle 6: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel zu Studientiteln (§ 16b AufenthG) zwischen März und Dezember 2020

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Anzahl
Bildungsmigration	**4.621**
Andere Studientitel (§ 16 AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)	3.463
Studienbewerbung (§ 17 Abs. 2 AufenthG bzw. § 16 Abs. 7 AufenthG)	262
Berufsausbildung (§ 16a AufenthG bzw. §§ 16b Abs. 1 und 17 Abs. 1 AufenthG a. F.)	832
Sonstige Titel zur Bildungsmigration	64
Erwerbsmigration	**1.281**
Beschäftigung ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	496
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)	216
Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG bzw. §§ 16 Abs. 5 und 16b Abs. 3 AufenthG a. F.)	339
Forschende (§ 18d AufenthG bzw. § 20 AufenthG a. F.)	61
Sonstige Titel zur Erwerbsmigration	169
Sonstige Aufenthaltstitel	**176**
Gesamt	**6.078**

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

Bei Personen mit einem Statuswechsel zu einem sonstigen Titel der Bildungsmigration bilden Ausgangstitel zur Erwerbsmigration die Mehrheit (siehe Tabelle 7). Dabei sind auch hier Wechsel von einem Titel nach § 18 Abs. 3 AufenthG a. F. für die deutliche Mehrheit verantwortlich.

Bezüglich der Ausgangstitel zur Bildungsmigration, die nur etwas mehr als 40 % der Statuswechsel in diesem Bereich darstellen, liegt der größte Anteil wiederum im Bereich der Studierendenmigration. Diese Statuswechsel ehemaliger (angehender) Studierender mündeten mehrheitlich in einer Aufenthaltserlaubnis für eine betriebliche Ausbildung nach § 16a Abs. 1 AufenthG.

Tabelle 7: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel zu sonstigen Aufenthaltstiteln der Bildungsmigration (§§ 16a, 16d, 16e, 16f, 17 AufenthG) zwischen März und Dezember 2020

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Anzahl
Bildungsmigration	**2.355**
Studium (§ 16b AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)	1.433
Berufsausbildung (§ 16a AufenthG bzw. §§ 16b Abs. 1 und 17 Abs. 1 AufenthG a. F.)	666
Sonstige Titel zur Bildungsmigration	256
Erwerbsmigration	**3.115**
Beschäftigung ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	2.351
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)	198
Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG bzw. § 18d AufenthG a. F.)	139
Sonstige Beschäftigung (§ 19c Abs. 1-3 AufenthG)	319
Sonstige Titel zur Erwerbsmigration	108
Sonstige Aufenthaltstitel	**212**
Gesamt	**5.682**

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

4.2 Wechsel von Bildung zu Arbeitsplatzsuche und Erwerbstätigkeit

Nach Vollendung eines Studiums, einer Ausbildung oder einer Anerkennungsmaßnahme kann im Regelfall ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche oder direkt für eine der Qualifikation entsprechende Anschlussbeschäftigung beantragt werden. Unter bestimmten Umständen kann jedoch auch von einer abgebrochenen Bildungsmaßnahme in eine Erwerbstätigkeit gewechselt werden (z. B. wenn bereits eine andere berufliche Qualifikation für eine Tätigkeit als Fachkraft besteht).

Zwischen März und Dezember 2020 sind fast 19.000 Personen direkt von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration zu einer Aufenthaltserlaubnis für eine Erwerbstätigkeit bzw. zur Arbeitsplatzsuche gewechselt (siehe Tabelle 8). Personen, die im Berichtszeitraum von einer Bildungsmaßnahme erst zu einem Titel zur Arbeitsplatzsuche und dann direkt weiter in die Erwerbstätigkeit gewechselt sind, werden in dieser Statistik ausschließlich anhand dieser beiden Titel als Statuswechsel von Arbeitsplatzsuche in Erwerbstätigkeit aufgeführt (siehe Tabelle 9).

Von den hier betrachteten Statuswechseln aus der Bildungs- in die Erwerbsmigration führte etwa ein Drittel in einen Titel zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 AufenthG. Dabei handelt es sich jedoch fast ausschließlich um ehemalige Studierende. Diese wechselten zu einem ähnlichen Anteil auch direkt in die beiden Aufenthaltserlaubnisse für Fachkräfte mit Hochschulausbildung nach § 18b Abs. 1 und 2 AufenthG. Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber eines sonstigen Titels der Bildungsmigration wechselten hingegen zu etwa zwei Dritteln direkt in einen Titel für Fachkräfte mit Berufsausbildung nach § 18a AufenthG.

4.3 Wechsel von Arbeitsplatzsuche zu Erwerbstätigkeit

Statuswechsel von einer Bildungsmaßnahme nach §§ 16 bis 17 AufenthG in die Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG können über einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 3 AufenthG führen. Seit Inkrafttreten des FEG ist es durch § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG für Personen mit einer abgeschlossenen akademischen oder nicht-akademischen Berufsausbildung auch möglich, direkt aus dem Ausland zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einzureisen. Vorher war dies mit dem ehemaligen § 18c AufenthG a. F. nur für Personen mit Hochschulabschluss möglich.

Zwischen März und Dezember 2020 waren Statuswechsel von der Arbeitsplatzsuche zur Erwerbstätigkeit mit unter 4.000 Personen jedoch nicht so häufig wie direkte Wechsel von einer Bildungsmaßnahme in die Erwerbstätigkeit (vgl. Kapitel 4.2). Die überwiegende Mehrheit bildeten dabei Statuswechsel von einem Titel zur Arbeitsplatzsuche nach einem Studium bzw. einer Forschungstätigkeit mit fast 90 % der Personen in diesem Bereich. Diese Wechsel mündeten v. a. in Titel für Fachkräfte mit Hochschulausbildung nach § 18b Abs. 1 AufenthG, seltener aber auch in eine Blaue Karte EU.

Tabelle 8: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel aus der Bildungsmigration* zu Aufenthaltserlaubnissen der Erwerbsmigration zwischen März und Dezember 2020

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von ...		Summe
	Studium (§ 16 AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)	Sonstige Bildungsmigration	
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	59	4.016	**4.075**
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	3.059	350	**3.409**
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	2.980	898	**3.878**
Forschende (§ 18d AufenthG)	455	18	**473**
Sonstige Beschäftigung (§ 19c Abs. 1-3 AufenthG)	351	434	**785**
Selbstständige und freiberufliche Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	158	41	**199**
Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	5.730	161	**5.891**
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	26	14	**40**
Gesamt	**12.818**	**5.932**	**18.750**

* Ohne Titel zur Arbeitsplatzsuche nach §§ 16 Abs. 5, 16b Abs. 3, 17 Abs. 3 und 17a Abs. 4 AufenthG a. F.

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

Tabelle 9: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel von einem Titel zur Arbeitsplatzsuche zu Aufenthaltserlaubnissen der Erwerbsmigration zwischen März und Dezember 2020

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von Titel zur Arbeitsplatzsuche				Summe
	für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 20 Abs. 2 AufenthG bzw. § 18c AufenthG a. F.)	nach Studium/ Forschungstätigkeit (§ 20 AufenthG Abs. 3 Nr. 1 und 2 AufenthG bzw. §§ 16 Abs. 5 und 20 Abs. 7 AufenthG a. F.)	nach Ausbildung/ Anerkennungsmaßnahme (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 und 4 AufenthG bzw. § 16b Abs. 3, 17 Abs. 3, 17a Abs. 4 AufenthG a. F.)	
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	11	2	20	143	**176**
Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	5	85	1.937	18	**2.045**
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	3	97	928	40	**1.068**
Forschende (§ 18d AufenthG)	-	5	93	-	**98**
Selbstständige und freiberufliche Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	-	21	210	5	**236**
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	6	30	68	7	**111**
Gesamt	**25**	**240**	**3.256**	**213**	**3.734**

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

4.4 Wechsel von Bildung oder Erwerbstätigkeit zu sonstigen Aufenthaltstiteln

Personen, welche einen Titel zur Ausbildung oder Erwerbstätigkeit besitzen, können grundsätzlich in ein anderes Aufenthaltsrecht wechseln, wenn sie einen Anspruch darauf besitzen und sich dadurch beispielsweise rechtliche Vorteile für sich selbst oder ihre Familienangehörigen versprechen. Besonders häufig war hierbei bisher der Wechsel von einem Titel zur Erwerbstätigkeit zu einer allgemeinen Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU nach § 9a AufenthG, sobald mit u. a. einem mindestens fünfjährigen Aufenthalt die Anspruchsgrundlage dafür erreicht war.[18] Des Weiteren erfolgen Wechsel aus dem Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration auch vermehrt zu Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen nach §§ 28 bis 36a AufenthG.

18 Aufenthalte zu Bildungszwecken werden hier i. d. R. nicht angerechnet. Der Wechsel ist außerdem nicht möglich von einem Titel nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (Westbalkanregelung), wenn die dem Titel zugrunde liegende Zustimmung der BA auf Basis der seit dem 1.1.2021 geltenden Fassung der Beschäftigungsverordnung erteilt wurde (§ 26 Abs. 2 BeschV).

Tabelle 10: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration (§§ 18 - 21 AufenthG) zu einem unbefristeten Titel nach §§ 9 und 9a AufenthG zwischen März und Dezember 2020

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Aktuelles Aufenthaltsrecht		Summe
	§ 9 AufenthG	§ 9a AufenthG	
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	210	26	**236**
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)	1.340	375	**1.715**
(Ehemalige) Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§§ 18b Abs. 2 und 18c Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a AufenthG a. F. i. V. m. § 2 BeschV und § 19a Abs. 6 AufenthG a. F.)	72	196	**268**
Selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	78	56	**134**
Sonstige Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit	81	76	**157**
Gesamt	**1.781**	**729**	**2.510**

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

Zwischen März und Dezember 2020 wechselten ca. 2.500 Personen direkt von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration in einen unbefristeten Titel nach §§ 9 oder 9a AufenthG, wobei ersterer mit rund 70 % der Personen die Mehrheit bildet (siehe Tabelle 10). Etwa zwei Drittel der gesamten Wechsel erfolgten aus einer ehemaligen Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG a. F.

Häufiger als Wechsel zu Niederlassungserlaubnissen nach §§ 9 und 9a AufenthG fanden solche zu Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen (§§ 28 - 36a AufenthG) bzw. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Angehörige von EU-/EWR-Staatsangehörigen statt (siehe Tabelle 11). Diese Rechtsgrundlagen bieten ein Aufenthaltsrecht, welches unabhängig von der Bildungsmaßnahme oder Erwerbstätigkeit ist, gleichzeitig aber im Regelfall zu beidem berechtigt.

Mehr als 6.000 Drittstaatsangehörige wechselten im Berichtszeitraum von einem Aufenthaltstitel zur Bildungs- und Erwerbsmigration in einen familiär bedingten Titel. Dabei handelt es sich nur bei ca. 10 % um Angehörige von EU-/EWR-Staatsangehörigen, die (Dauer-)Aufenthaltskarten erhalten haben. Den größten Teil, mit mehr als 2.800 Personen, bildeten Ehepartnerinnen bzw. -partner von deutschen Staatsangehörigen, die einen dementsprechenden Tittel nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erhielten. Daneben wechselten auch etwa ein Viertel der Personen in einen Aufenthaltstitel für Ehepartnerinnen bzw. -partner einer anderen ausländischen Person.

Über die Hälfte der Wechsel erfolgten aus einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium bzw. zur Studienvorbereitung oder aus einem Titel für eine Berufsausbildung. In diesen Titeln sind vermehrt jüngere Personen zu finden, was die Wahrscheinlichkeit einer Familiengründung während des Aufenthalts erhöht. Weiterhin weisen auch Wechsel aus einer qualifizierten Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.) oder einer Beschäftigung ohne Qualifikationsanforderung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.) größere Anteile auf.

Tabelle 11: Drittstaatsangehörige mit Statuswechsel von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration (§§ 16 - 21 AufenthG) zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (§§ 28 - 36a AufenthG) bzw. einer (Dauer-)Aufenthaltskarte für Angehörige von EU-/EWR-Staatsangehörigen zwischen März und Dezember 2020

	Wechsel von									
Aktuelles Aufenthaltsrecht	**Studium (§ 16b AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG a. F.)**	**Berufsausbildung (§ 16a AufenthG bzw. §§ 16b Abs. 1 und 17 Abs. 1 AufenthG a. F.)**	**Sonstige Bildungsmigration**	**Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)**	**Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)**	**Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV a. F.)**	**Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 5 AufenthG a. F.)**	**Selbstständige und freiberufliche Tätigkeiten (§ 21 AufenthG)**	**Sonstige Erwerbsmigration**	**Summe**
Ehepartnerinnen und -partner* zu Deutschen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)	1.192	514	41	305	370	53	176	93	106	**2.850**
Nachzug eines sorgeberechtigten Elternteils zu Deutschen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)	273	124	5	118	141	16	20	29	27	**753**
Ehepartnerinnen und -partner* zu einer ausländischen Person (§ 30 AufenthG)	702	164	38	194	256	92	146	22	93	**1.707**
Sonstige Aufenthaltstitel aus familiären Gründen	39	21	2	14	28	5	2	41	17	**169**
(Dauer-)Aufenthaltskarte für Angehörige von EU-/EWR-Staatsangehörigen	191	71	6	129	149	22	29	33	35	**665**
Gesamt	**2.397**	**894**	**92**	**760**	**944**	**188**	**373**	**218**	**278**	**6.144**

* Diese Kategorie umfasst auch eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

5. Aufhältige Drittstaatsangehörige im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration

Im folgenden Kapitel werden nicht mehr die Personen betrachtet, die im Berichtszeitraum einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit erhalten haben. Um einschätzen zu können, welche Bedeutung die Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland für den aktuellen Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt hat, wird stattdessen die Zahl der Drittstaatsangehörigen dargestellt, welche sich zum Ende des Berichtszeitraums am 31. Dezember 2020 mit einem solchen Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten haben. Dabei werden sowohl Personen betrachtet, die einen Titel nach den alten Regelungen des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben, als auch Personen mit Titeln, die durch das FEG neu hinzugekommen sind bzw. abgeändert wurden. Wie auch in Kapitel 4 werden alle Titel zur Arbeitsplatzsuche im Bereich der Erwerbsmigration zusammengefasst, auch wenn sie nach den alten Regelungen aus dem Bereich der Bildungsmigration stammten. Die Summen der aufhältigen Personen in den beiden Bereichen sind damit nicht mehr ohne Weiteres mit denen aus den vergangenen Ausgaben des Wanderungsmonitorings vergleichbar.

5.1 Bildungsmigration

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren insgesamt über 200.000 Drittstaatsangehörige im AZR erfasst, die sich zu diesem Zeitpunkt mit einem Aufenthaltstitel zu Bildungszwecken in Deutschland aufgehalten haben (siehe Tabelle 12 und Abbildung 9). Dies entspricht einem Rückgang von 16.879 Personen bzw. 7,6 % im Vergleich zum 31. Dezember 2019.

Mit über 80 % der aufhältigen Inhaberinnen und Inhaber stellten Aufenthaltstitel für ein Studium bzw. die Vorbereitung auf ein solches die häufigste Grundlage für einen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Bildungszwecken in Deutschland dar. Der Rückgang, den diese Gruppe im Vergleich zum Vorjahr erfahren hat, entspricht in etwa dem Gesamtrückgang der aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten insgesamt. Dieser Rückgang ist wahrscheinlich auf den Umstand zurückzuführen, dass Einreisen zum Studium für Drittstaatsangehörige im letzten Jahr pandemiebedingt im Regelfall nur dann möglich waren, wenn tatsächlich auch Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden konnten. Dies war aufgrund geltender Einschränkungen an den Hochschulen aber nur bedingt der Fall.

Tabelle 12: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2020 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln

Aufenthaltstitel	Anzahl
Betriebliche Berufsausbildung (§ 16a Abs. 1 AufenthG bzw. § 17 Abs. 1 AufenthG a. F.)	26.788
Schulische Berufsausbildung (§ 16a Abs. 2 AufenthG)	472
Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16f AufenthG bzw. § 16b Abs. 1 AufenthG a. F.)	9.315
Studium, Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG bzw. § 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG a. F.)	164.646
Studienbewerbung (§ 17 Abs. 2 AufenthG bzw. § 16 Abs. 7 AufenthG a. F.)	296
Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG bzw. § 17a Abs. 1, 5 AufenthG a. F.)	3.302
Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	42
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG bzw. § 17b AufenthG a. F.)	191
Gesamt	**205.052**

Quelle: AZR zum Stichtag 31.12.2020

Mit weiteren 13 % bildeten Personen mit einem Aufenthalt zur Berufsausbildung die nächstgrößere Gruppe, gefolgt von Sprachkursen bzw. Schulbesuchen mit unter 5 %. Die Größenverhältnisse der Anteile entsprechen dabei in etwa denen, welche in Kapitel 3.1 bezüglich der Personen mit Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Bildungsmigration und ohne vorherigen Titel dargestellt wurden.

Abbildung 9: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2020 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in Deutschland aufhielten, nach Art des Aufenthaltstitels

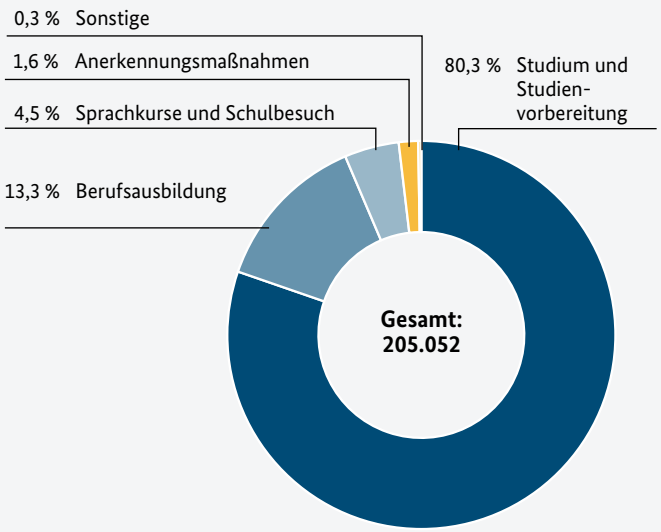

Quelle: AZR zum Stichtag 31.12.2020

Mit ca. 18 % der in Deutschland aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten aus Drittstaaten stellt China das wichtigste Herkunftsland in diesem Bereich dar. Außerdem besitzt jede zehnte Person die indische Staatsangehörigkeit (siehe Abbildung 10). Damit ergeben sich für diese beiden Staaten in etwa umgedrehte Anteile im Vergleich zu Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum ohne vorherigen Aufenthaltstitel. Bezogen auf die aufhältigen (angehenden) Studierenden machen die indische und die chinesische fast jede dritte Staatsangehörigkeit aus, bezogen auf die sonstige Bildungsmigration nicht einmal jede zehnte. Hier stellen vietnamesische Staatsangehörige mit über einem Zehntel die größte Gruppe dar. Generell zeigt sich für die sonstigen Bildungsmigrantinnen und -migranten eine höhere Heterogenität bezüglich der Nationalitäten.

Bezüglich der Altersstruktur ergeben sich Abweichungen zu den Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum ohne vorherigen Aufenthaltstitel (siehe Abbildung 1 und 10). Wie für Personen die sich z. T. schon länger in Deutschland aufhalten zu erwarten war, sind aufhältige Bildungsmigrantinnen und -migranten etwas älter. Unter 26-Jährige machen hier etwas weniger als die Hälfte aus, während es bei den Erteilungen noch ca. 60 % waren. In beiden Fällen sind die Personen jedoch zu über 90 % zwischen 18 und 35 Jahre alt. Das Geschlechterverhältnis weist mit rund 55 % Männern und 45 % Frauen einen sehr ähnlichen Frauenanteil auf wie unter den Personen mit Ersterteilung im Berichtszeitraum ohne vorherigen Aufenthaltstitel (44,2 %).

Abbildung 10: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2020 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

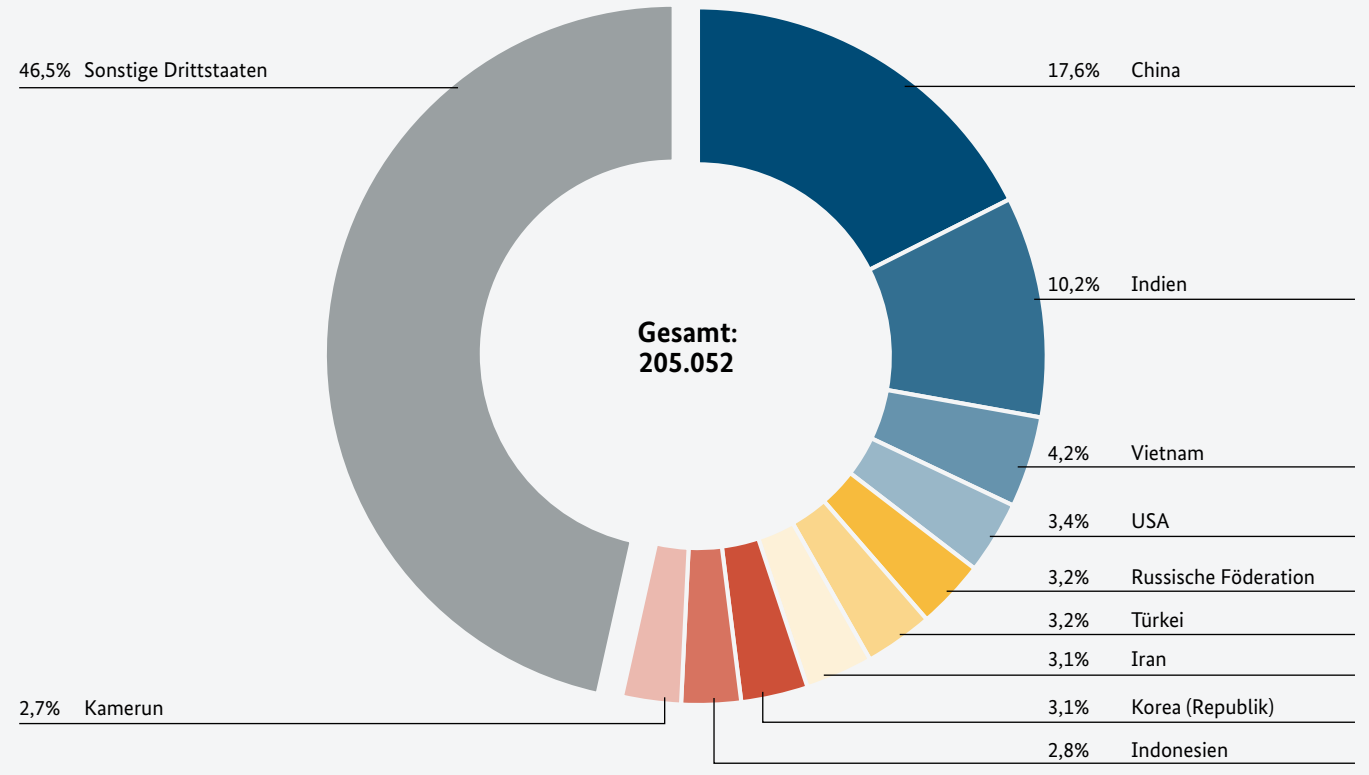

Quelle: AZR zum Stichtag 31.12.2020

5.2 Erwerbsmigration

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren im AZR neben den Bildungsmigrantinnen und -migranten auch insgesamt ca. 350.000 Drittstaatsangehörige als in Deutschland aufhältig erfasst, die zu diesem Zeitpunkt einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit innehatten (siehe Tabelle 13). Damit hat sich die Zahl seit dem 31. Dezember 2019 um ca. 20.000 Personen bzw. 6,4 % erhöht. Im Gegensatz zur Bildungsmigration ist die Zahl der aufhältigen Personen im Rahmen der Erwerbsmigration also trotz der pandemiebedingten Einschränkungen angestiegen. Ein möglicher Erklärungsfaktor ist dabei der Umstand, dass Bildungsmaßnahmen stets auf einen bestimmten, zum Teil sehr kurz angelegten Zeitraum beschränkt sind, während Aufenthalte zur Erwerbstätigkeit potenziell länger andauern bzw. auch in entsprechende Niederlassungserlaubnissen münde können. Für die Bildungsmigration ist daher – sowohl aufgrund von Ausreisen als auch von Statuswechseln – von einem höheren Umfang an Abgängen aus diesem Bereich auszugehen, welcher bei einem gleichzeitigen Rückgang der Zuwanderung letztendlich zu einer Abnahme der Zahl an aufhältigen Personen führt.

Tabelle 13 zeigt alle aufhältigen Personen im Rahmen der Erwerbsmigration nach den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Befristete Titel machen dabei mit einem Anteil von etwa 80 % die deutliche Mehrheit aus. Von zentraler Bedeutung sind hier v. a. die ehemaligen Titel für Tätigkeiten ohne Qualifikationsvoraussetzungen (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.; inkl. einem großen Teil der damaligen Erteilungen im Rahmen der Westbalkanregelung) bzw. für qualifizierte Tätigkeiten (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.), die Blaue Karte EU sowie der neu eingeführte Titel für sonstige Beschäftigung (§ 19c Abs. 1 bis 3 AufenthG). In letzterem macht die sogenannte Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 BeschV) – analog zu den Ersterteilungen ohne vorherigen Titel – über die Hälfte der Personen aus. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in Zukunft auch die Anteile der allgemeinen Fachkräftetitel nach §§ 18a und 18b Abs. 1 AufenthG steigen werden. Gleichzeitig dürfte der Anteil der alten Rechtsgrundlagen zurückgehen.

Knapp 70.000 Personen und damit fast ein Fünftel der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten verfügen über eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Dabei stellen ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (nach § 18c Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a Abs. 6 AufenthG a. F.) mit etwa zwei Dritteln die größte Gruppe dar, gefolgt von der ehemaligen Rechtsgrundlage für Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (nach§ 18b AufenthG a. F.) mit ca. 15.000 Personen.

Abbildung 11: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2020 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

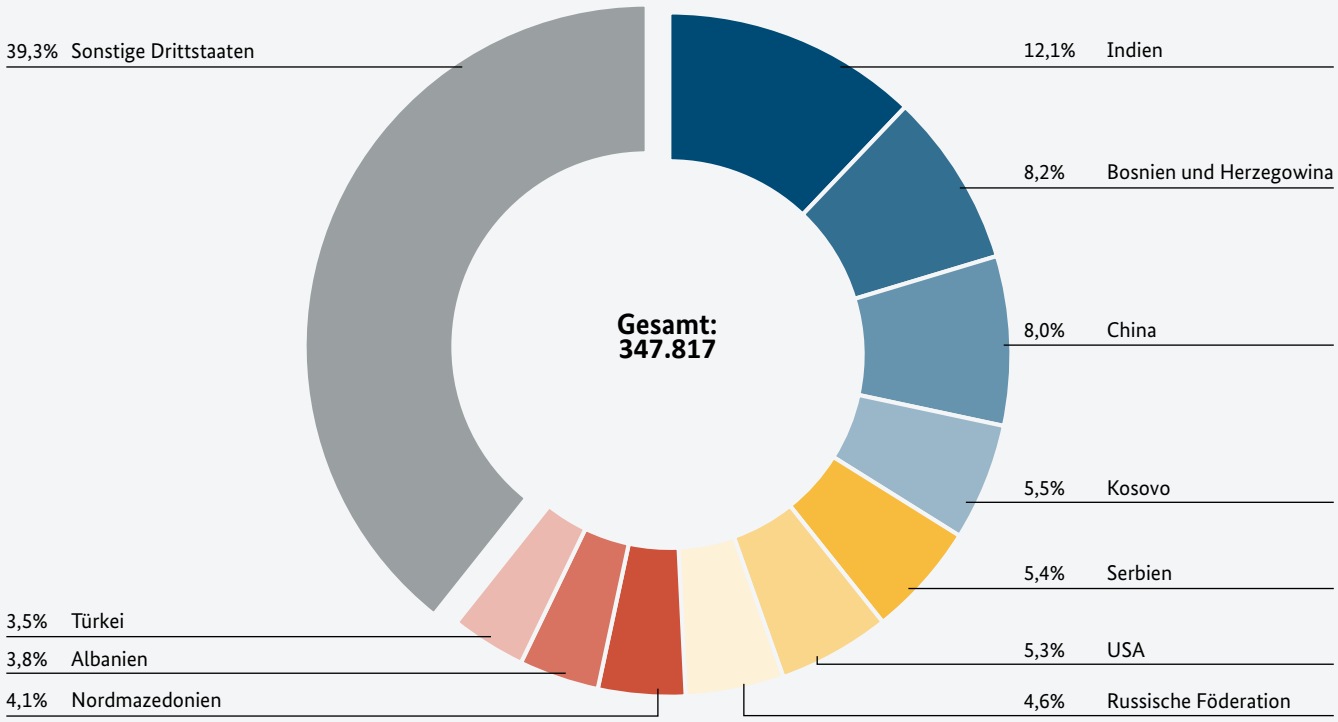

Quelle: AZR zum Stichtag 31.12.2020

Tabelle 13: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2020 mit einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Erwerbsmigration in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln

Aufenthaltstitel	Anzahl
Aufenthaltserlaubnisse	**279.451**
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG a. F.)	40.080
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG a. F.)	68.175
Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	12.733
Fachkraft mit akademischer Berufsausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	12.253
Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG bzw. § 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV a. F.)	65.929
(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG bzw. §§ 20 Abs. 1, 8 und 20b Abs. 1 AufenthG a. F.)	5.537
(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG bzw. §§ 19b und 19d AufenthG a. F.)	1.963
Sonstige Beschäftigungszwecke (§ 19c Abs. 1, 2 und 3 AufenthG), darunter	45.330
Au-pair (§ 12 BeschV)	*1.273*
Freiwilligendienst (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV)	*2.525*
bestimmte Staatsangehörige (§ 26 Abs. 1 BeschV)	*4.643*
Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 BeschV)	*27.365*
zwischenstaatliche Vereinbarungen (§ 29 Abs. 3 BeschV)	*1.256*
ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse (§ 19c Abs. 2 AufenthG)	*656*
öffentliches Interesse (§ 19c Abs. 3 AufenthG)	*388*
Beamtinnen und Beamte (§ 19c Abs. 4 AufenthG bzw. § 18 Abs. 4a AufenthG a. F.)	33
Qualifizierte Geduldete (§ 19d Abs. 1 und 1a AufenthG bzw. § 18a AufenthG a. F.)	2.930
Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG bzw. § 18d AufenthG a. F.)	312
Arbeitsplatzsuche, darunter	11.254
für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	*73*
für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 20 Abs. 2 AufenthG bzw. § 18c AufenthG a. F.)	*731*
nach Studium (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 5 AufenthG a. F.)	*10.039*
nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG bzw. § 20 Abs. 7 AufenthG a. F.)	*79*
nach Berufsausbildung (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG bzw. §§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG a. F.)	*259*
nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG bzw. § 17a Abs. 4 AufenthG a. F.)	*73*
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	3.221
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	7.310
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse	2.391
Niederlassungserlaubnisse	**68.366**
Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 AufenthG)	3.573
Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18c Abs. 2 bzw. § 19a Abs. 6 AufenthG a. F.)	45.310
Besonders hoch qualifizierte Fachkräfte (§ 18c Abs. 3 AufenthG bzw. § 19 AufenthG a. F.)	2.435
Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG a. F.)	14.675
3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	2.373
Gesamt Erwerbsmigration:	**347.817**

Quelle: AZR zum Stichtag 31.12.2020

Aufgrund der hohen Anzahl an neu eingeführten Aufenthaltstiteln durch das FEG und der großen Bedeutung alter Regelungen für die aufhältigen Personen können die hier dargestellten Werte nur schwer mit den Ersterteilungszahlen aus Kapitel 3 verglichen werden. In beiden Fällen zeigt sich jedoch die große Bedeutung, die die Blaue Karte EU für die Erwerbsmigration nach Deutschland nach wie vor besitzt.

Auch in der Verteilung der häufigsten Staatsangehörigkeiten zeigt sich sowohl die Bedeutung der Blauen Karte EU als auch die der Westbalkanregelung (siehe Abbildung 11). Während Indien mit ca. 12 % den größten Anteil eines einzelnen Staates besitzt, weisen über ein Viertel der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten die Staatsangehörigkeit eines Westbalkanstaates auf. Bei einem Vergleich mit den in Kapitel 3.2 ausgewiesenen Staatsangehörigkeiten für alle Personen mit Ersterteilungen einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbsmigration im Berichtszeitraum ohne vorherigen Aufenthaltstitel zeigt sich eine sehr ähnliche Struktur. Der Anteil der chinesischen Staatsangehörigen ist für die aufhältigen Personen jedoch deutlich höher, als es für die Personen mit Ersterteilung der Fall war.

Das Alter der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten unterscheidet sich erwartungsgemäß etwas von dem der Personen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit ohne vorherigen Aufenthaltstitel. Während der Anteil der unter 26-Jährigen an allen aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten mit etwa 8 % deutlich unter dem der Erteilungsstatistik liegt (ca. 18 %), weisen alle anderen Altersgruppen leicht höhere Werte auf. Der Anteil der über 35-Jährigen ist mit ca. 36 % etwas höher (im Vergleich zu ca. 32 %). Auch das Geschlechterverhältnis ist mit einem Anteil von etwa 68 % Männern und 32 % Frauen ähnlich zu dem unter den Personen mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Berichtszeitraum (Frauenanteil ca. 30 %).

6. Drittstaatsangehörige auf dem deutschen Arbeitsmarkt

Der Fokus dieses Berichts liegt auf der Darstellung der nach dem AZR klar definierbaren Gruppe der Personen, deren Aufenthalt in Deutschland dem Zweck der Bildungs- oder Erwerbsmigration unterliegt. Daher wurden in Kapitel 5 bezüglich der Erwerbsmigration ausschließlich Drittstaatsangehörige betrachtet, die mit einem Titel in Deutschland aufhältig sind, der spezifisch mit einer Erwerbstätigkeit in Verbindung steht. Nichtsdestotrotz berechtigt, wie einleitend beschrieben, auch eine Vielzahl anderer Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit in Deutschland (z. B. Titel aus familiären oder humanitären Gründen oder Niederlassungserlaubnisse nach §§ 9 bzw. 9a AufenthG), und auch Drittstaatsangehörige, die als Angehörige von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern eine (Dauer-)Aufenthaltskarte besitzen, können im Regelfall einer Arbeit nachgehen. Der Anteil von Angehörigen dieser Gruppen, welcher tatsächlich auf dem deutschen Arbeitsmarkt aktiv ist, kann auf Basis der AZR-Daten nicht näher dargestellt werden, da eine tatsächliche Erwerbstätigkeit nicht erfasst wird.

Im Folgenden wird daher, basierend auf Statistiken der BA, die allgemeine Situation von Drittstaatsangehörigen auf dem deutschen Arbeitsmarkt kurz umrissen (BA 2021). Tabelle 14 zeigt die Anzahl der in Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats zum Stand September 2020.[19] Vergleicht man die Zahlen der BA mit denen aus Kapitel 5.2, so fällt auf, dass die Zahl aller in Deutschland sozialversicherungspflichtig erwerbstätigen Drittstaatsangehörigen um ein Vielfaches höher ist als die der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten. Obwohl letztere mit insgesamt fast 350.000 Personen sogar auch solche mit selbständigen und freiberuflichen Tätigkeiten beinhaltet, liegt die Gesamtheit der in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigten Drittstaatsangehörigen mit ca. zwei Millionen fast sechsmal so hoch. Dies bedeutet eine Steigerung von etwa 70.000 Personen bzw. 3,7 % gegenüber September 2019. Im Jahr 2019 war der Anstieg mit 9,8 % noch deutlich höher. Ein Effekt der COVID-19-Pandemie kann an dieser Stelle vermutet werden, jedoch war der Anstieg bereits im Vorjahr rückläufig. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch für die EU-Staatsangehörigen (Graf 2021).

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung deutscher Staatsangehöriger und damit auch die Beschäftigung insgesamt sind zwischen September 2019 und September 2020 jedoch sogar um 0,8 % bzw. 0,4 % gefallen (Vorjahr: +0,8 bzw. +1,5 %). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bildet allerdings nur einen Teil des Arbeitsmarktes ab. Gleichzeitig sagen die Zahlen auch nichts über Art und Umfang der Beschäftigung aus. Erste Analysen zeigen, dass Migrantinnen und Migranten - und dabei v. a. Geflüchtete - überproportional stark von den Effekten der Corona-Krise auf den Arbeitsmarkt betroffen sind (Brücker et al. 2021).

Bei den Hauptherkunftsländern fallen sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede zu den Auswertungen zu aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten (Abbildung 11) auf. Die beiden häufigsten Staatsangehörigkeiten von allen drittstaatsangehörigen Beschäftigten auf dem deutschen Arbeitsmarkt sind die türkische sowie die syrische. Die Türkei liegt dabei als Herkunftsstaat von einem Viertel aller Personen deutlich vor den restlichen Staaten. Syrien folgt an zweiter Stelle mit etwa 7 %. Während viele türkische Staatsangehörige – v. a. begründet durch die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte und ihre nachgezogenen Familien im vergangenen Jahrhundert – im Durchschnitt schon lange in Deutschland aufhältig sind bzw. sogar in zweiter oder dritter Generation hier geboren wurden, handelt es sich bei den syrischen Beschäftigten aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem großen Teil um Migrantinnen und Migranten der Fluchtbewegungen der letzten Jahre. Dies zeigt sich auch in den deutlich unterschiedlichen Veränderungsraten. Während die Zahl der Beschäftigten mit türkischer Staatsangehörigkeit als einziges der zehn häufigsten Herkunftsländer sogar leicht rückläufig war, weisen beschäftigte syrische Staatsangehörige die absolut gesehen höchste Steigerung von über 12.500 Personen auf. Türkische Staatsangehörige sind nach Angaben des AZR in ihrem Aufenthaltsrecht vermehrt unter Niederlassungserlaubnissen wie § 9 AufenthG bzw. Titeln aus familiären Gründen zu finden, auch wenn es sich ursprünglich bei einem großen Teil um ehemalige Erwerbsmigrantinnen und -migranten bzw. deren Angehörige handeln dürfte. Syrische Staatsangehörige hingegen fallen primär unter Aufenthaltstitel aus humanitären oder ebenfalls familiären Gründen.

19 Da für die Daten eine Wartezeit von sechs Monaten besteht, können die Zahlen zum Jahresende 2020 in diesem Bericht nicht verwendet werden.

Auch die acht wichtigsten Asylherkunftsstaaten insgesamt spielen mit ca. 19 % eine deutlich größere Rolle für die Gesamtzahl der Beschäftigten als für die der im Rahmen der Erwerbsmigration aufhältigen Personen (ca. 5 %).

Ähnlich wie in der Erwerbsmigration sind auch bei der Beschäftigung insgesamt die Westbalkanstaaten (zusammen etwa 18 %) und darunter besonders Bosnien und Herzegowina, Serbien und der Kosovo unter den wichtigsten Staaten vertreten. Aber auch der Russischen Föderation kommt eine ähnlich hohe Bedeutung wie diesen drei Staaten zu. Indien und China, die im Rahmen der Erwerbsmigration etwa ein Fünftel aller aufhältigen Personen ausmachen, finden sich bei der Gesamtbetrachtung des Arbeitsmarktes nur an der achten bzw. zwölften Stelle mit einem Anteil von zusammen nur 5 % aller Beschäftigten. Jedoch ist Indien unter den Hauptherkunftsländern der Staat mit der höchsten prozentualen Steigerungsquote.

Die zehn wichtigsten Herkunftsstaaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter unterscheiden sich außerdem deutlich im Anteil der weiblichen Beschäftigung. Der Frauenanteil von Personen aus Syrien und Afghanistan liegt mit etwa 10 % besonders niedrig, während Personen aus der Ukraine und der Russischen Föderation sogar mehrheitlich weiblich sind.

Die Beschäftigungsstatistik zeigt, dass die Hauptherkunftsstaaten der Erwerbsmigration für den gesamten Arbeitsmarkt eine nicht zu unterschätzende Bedeutung besitzen. Noch befindet sich die Zahl der Erwerbsmigrantinnen und -migranten aber im Vergleich zu anderen Zuwanderungsarten, wie der fluchtbedingten Migration oder dem Familiennachzug, auf einem niedrigen Niveau. Ob mit dem Abflachen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die neuen Regelungen des FEG etwas an diesen Größenverhältnissen ändern können, bleibt abzuwarten. Die weitere Berichterstattung im Rahmen des Monitorings zur Bildungs- und Erwerbsmigration wird dies im Blick behalten.

Tabelle 14: Drittstaatsangehörige[1] mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in Deutschland, nach Staatsangehörigkeiten (Stand: 30.09.2020)

Staatsangehörigkeit	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte			Veränderung zum Vorjahresmonat	
	Anzahl	Anteil	Frauenanteil	Absolut	Prozentual
Drittstaatsangehörige insgesamt[2]	2.060.070	100,0 %	34,8 %	+72.664	+3,7
Asylherkunftsländer[3]	383.603	18,6 %	14,3 %	+26.868	+7,5
Westbalkanstaaten[4]	371.586	18,0 %	35,9 %	+20.000	+5,7
Top 10 Staatsangehörigkeiten					
Türkei	533.573	25,9 %	33,8 %	-9.948	-1,8
Syrien	142.144	6,9 %	10,9 %	+12.653	+9,8
Bosnien und Herzegowina	97.550	4,7 %	40,9 %	+4.853	+5,2
Russische Föderation	90.457	4,4 %	58,9 %	+2.724	+3,1
Serbien	88.261	4,3 %	40,4 %	+2.841	+3,3
Kosovo	86.725	4,2 %	27,5 %	+4.580	+5,6
Afghanistan	68.851	3,3 %	10,6 %	+4.043	+6,2
Indien	66.241	3,2 %	25,6 %	+6.444	+10,8
Ukraine	51.214	2,5 %	62,8 %	+2.841	+5,9
Irak	47.100	2,3 %	16,8 %	+2.000	+4,4
Sonstige Drittstaatsangehörige	787.954	38,2 %	38,7 %	+39.633	+5,3

[1] Ausländische Staatsangehörige ohne Personen aus der EU (inkl. dem Vereinigten Königreich) bzw. dem EWR aber mit staatenlosen Personen sowie solchen mit unbekannter Staatsangehörigkeit.
[2] Ausländische Staatsangehörige ohne EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz, inkl. britischer Staatsangehöriger sowie staatenlose Personen und Personen ohne Angabe der Staatsangehörigkeit.
[3] Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.
[4] Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (eigene Berechnung)

Literaturverzeichnis

BA - Bundesagentur für Arbeit (2021): Beschäftigte nach Staatsangehörigkeiten (Quartalszahlen). Deutschland, Länder und Kreise. 30. September 2020. Nürnberg.

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2021): Informationen für britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige zum Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen, Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/verfassung/brexit/faqs-brexit.html (7.4.2021).

BMI/BAMF - Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020): Migrationsbericht der Bundesregierung. Migrationsbericht 2019. Berlin: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Brücker, Herbert/Gundacker, Lidwina/Hauptmann, Andreas/Jaschke, Philipp (2021): Die Arbeitsmarktwirkungen der COVID-19-Pandemie auf Geflüchtete und andere Migrantinnen und Migranten. IAB-Forschungsbericht, 05/2021. Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung: Nürnberg.

Destatis – Statistisches Bundesamt (2021): Qualitätsbericht Ausländerstatistik. Online: https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bevoelkerung/auslaenderstatistik.html (7.7.2021).

Graf, Johannes (2021): Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Jahresbericht 2020. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 2, Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Graf, Johannes (2020): Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland. Jahresbericht 2019. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 2, Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Graf, Johannes/Heß, Barbara (2020): Ausländische nicht-akademische Fachkräfte auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Eine Bestandsaufnahme vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Forschungsbericht 35, Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Make it in Germany (2021): Sonderregelungen zu Einreise und Aufenthalt. Online: https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/covid-19-in-deutschland/sonderregelungen-zu-einreise-und-aufenthalt (7.7.2021).

Anhang: Ersterteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration nach Bundesländern

- Drittstaatsangehörige, denen in 2020 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde
  - Personen insgesamt
  - Personen ohne vorherigen Aufenthaltstitel
  - Personen mit Statuswechsel

- Drittstaatsangehörige, denen in 2020 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
  - Personen insgesamt

Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration zwischen März und Dezember 2020
Personen insgesamt

	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	Sonstige Bildungsmaßnahmen (§§ 16e und 17 AufenthG)	**Bildungsmigration gesamt**	Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG)	*darunter Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV)*	Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse	**Erwerbsmigration gesamt**	**Gesamt**
Baden-Württemberg	1.824	2.419	283	302	47	**4.875**	1.580	1.055	2.166	504	61	3.264	*1.854*	376	964	35	53	51	**10.109**	**14.984**
Bayern	1.292	2.791	281	220	38	**4.622**	1.618	1.020	2.729	227	99	3.504	*2.099*	306	668	69	33	48	**10.321**	**14.943**
Berlin	555	4.868	70	314	19	**5.826**	485	1.667	3.236	382	48	1.428	*264*	61	1.602	97	867	11	**9.884**	**15.710**
Brandenburg	118	346	45	25	12	**546**	133	123	165	109	9	179	*94*	21	83	13	9	4	**848**	**1.394**
Bremen	71	620	28	17	4	**740**	52	110	123	13	2	96	*42*	2	155	16	6	6	**581**	**1.321**
Hamburg	267	629	54	43	15	**1.008**	220	337	550	65	23	380	*107*	46	213	24	15	9	**1.882**	**2.890**
Hessen	487	1.561	161	148	21	**2.378**	856	931	1.409	79	155	1.715	*725*	75	456	46	15	25	**5.762**	**8.140**
Mecklenburg-Vorpommern	235	269	99	8	7	**618**	36	115	176	15	-	76	*41*	47	41	2	2	2	**512**	**1.130**
Niedersachsen	729	1.738	270	88	20	**2.845**	640	466	863	121	24	765	*337*	147	355	19	13	12	**3.425**	**6.270**
Nordrhein-Westfalen	1.114	4.850	406	200	89	**6.659**	930	1.373	2.103	311	204	2.332	*1.078*	410	980	100	63	59	**8.865**	**15.524**
Rheinland-Pfalz	303	812	114	45	6	**1.280**	254	256	417	53	13	679	*342*	64	148	22	8	8	**1.922**	**3.202**
Saarland	58	122	9	6	4	**199**	32	48	77	9	3	50	*23*	1	27	3	3	3	**256**	**455**
Sachsen	415	1.461	91	43	12	**2.022**	245	323	555	270	5	268	*107*	27	357	14	33	7	**2.104**	**4.126**
Sachsen-Anhalt	230	821	10	11	6	**1.078**	79	157	173	38	6	123	*79*	19	120	4	2	7	**728**	**1.806**
Schleswig-Holstein	204	306	82	20	5	**617**	206	116	168	44	11	260	*105*	90	75	13	4	8	**995**	**1.612**
Thüringen	271	624	20	18	7	**940**	144	188	184	64	3	135	*71*	9	180	2	2	4	**915**	**1.855**
Gesamt	**8.173**	**24.237**	**2.023**	**1.508**	**312**	**36.253**	**7.510**	**8.285**	**15.094**	**2.304**	**666**	**15.254**	**7.368**	**1.701**	**6.424**	**479**	**1.128**	**264**	**59.109**	**95.362**

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration zwischen März und Dezember 2020
Personen ohne vorherigen Aufenthaltstitel

	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	Sonstige Bildungsmaßnahmen (§§ 16e und 17 AufenthG)	**Bildungsmigration gesamt**	Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG)	*darunter Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV)*	Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse	**Erwerbsmigration gesamt**	**Gesamt**
Baden-Württemberg	590	1.888	172	269	21	**2.940**	326	259	796	304	51	2.836	*1.765*	372	12	9	19	7	**4.991**	**7.931**
Bayern	567	1.987	193	157	21	**2.925**	465	263	1.250	127	85	2.972	*1.936*	300	19	21	23	11	**5.536**	**8.461**
Berlin	313	3.921	46	260	9	**4.549**	72	422	1.971	161	45	1.172	*250*	57	62	29	491	3	**4.485**	**9.034**
Brandenburg	53	251	37	21	-	**362**	57	21	61	57	8	147	*91*	20	3	4	3	1	**382**	**744**
Bremen	14	496	15	14	2	**541**	11	27	39	11	1	72	*39*	1	2	7	4	2	**177**	**718**
Hamburg	84	403	31	33	8	**559**	77	60	254	45	22	325	*103*	45	8	8	5	1	**850**	**1.409**
Hessen	127	1.096	118	94	11	**1.446**	452	196	591	52	124	1.441	*696*	72	15	17	6	3	**2.969**	**4.415**
Mecklenburg-Vorpommern	187	212	96	6	3	**504**	8	39	82	12	-	65	*40*	44	1	-	-	2	**253**	**757**
Niedersachsen	292	1.247	212	75	13	**1.839**	176	137	297	65	18	632	*313*	137	10	6	6	4	**1.488**	**3.327**
Nordrhein-Westfalen	395	3.413	295	155	29	**4.287**	333	335	798	218	180	1.874	*1.003*	390	23	40	20	16	**4.227**	**8.514**
Rheinland-Pfalz	100	628	84	40	2	**854**	99	78	172	35	10	541	*337*	63	5	14	2	2	**1.021**	**1.875**
Saarland	20	102	5	5	4	**136**	9	19	30	8	3	40	*22*	1	1	1	-	3	**115**	**251**
Sachsen	264	1.139	84	40	11	**1.538**	38	64	213	150	5	229	*102*	26	5	4	14	4	**752**	**2.290**
Sachsen-Anhalt	186	704	9	10	3	**912**	19	42	70	26	6	106	*77*	19	1	-	-	5	**294**	**1.206**
Schleswig-Holstein	93	214	73	18	1	**399**	59	26	64	35	10	197	*96*	87	2	3	1	3	**487**	**886**
Thüringen	208	458	16	17	3	**702**	40	29	63	48	3	111	*68*	9	3	1	-	-	**307**	**1.009**
Gesamt	**3.493**	**18.159**	**1.486**	**1.214**	**141**	**24.493**	**2.241**	**2.017**	**6.751**	**1.354**	**571**	**12.760**	***6.938***	**1.643**	**172**	**164**	**594**	**67**	**28.334**	**52.827**

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration zwischen März und Dezember 2020
Personen mit Statuswechsel

	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)	Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (§ 16d AufenthG)	Schulbesuch (§ 16f AufenthG)	Sonstige Bildungsmaßnahmen (§§ 16e und 17 AufenthG)	**Bildungsmigration gesamt**	Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 18d und 18f AufenthG)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19 und 19b AufenthG)	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte (§ 19c AufenthG)	*darunter Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV)*	Qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)	Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse	**Erwerbsmigration gesamt**	**Gesamt**
Baden-Württemberg	1.234	531	111	33	26	**1.935**	1.254	796	1.370	200	10	428	*89*	4	952	26	34	44	**5.118**	**7.053**
Bayern	725	804	88	63	17	**1.697**	1.153	757	1.479	100	14	532	*163*	6	649	48	10	37	**4.785**	**6.482**
Berlin	242	947	24	54	10	**1.277**	413	1.245	1.265	221	3	256	*14*	4	1.540	68	376	8	**5.399**	**6.676**
Brandenburg	65	95	8	4	12	**184**	76	102	104	52	1	32	*3*	1	80	9	6	3	**466**	**650**
Bremen	57	124	13	3	2	**199**	41	83	84	2	1	24	*3*	1	153	9	2	4	**404**	**603**
Hamburg	183	226	23	10	7	**449**	143	277	296	20	1	55	*4*	1	205	16	10	8	**1.032**	**1.481**
Hessen	360	465	43	54	10	**932**	404	735	818	27	31	274	*29*	3	441	29	9	22	**2.793**	**3.725**
Mecklenburg-Vorpommern	48	57	3	2	4	**114**	28	76	94	3	-	11	*1*	3	40	2	2	-	**259**	**373**
Niedersachsen	437	491	58	13	7	**1.006**	464	329	566	56	6	133	*24*	10	345	13	7	8	**1.937**	**2.943**
Nordrhein-Westfalen	719	1.437	111	45	60	**2.372**	597	1.038	1.305	93	24	458	*75*	20	957	60	43	43	**4.638**	**7.010**
Rheinland-Pfalz	203	184	30	5	4	**426**	155	178	245	18	3	138	*5*	1	143	8	6	6	**901**	**1.327**
Saarland	38	20	4	1	-	**63**	23	29	47	1	-	10	*1*	-	26	2	3	-	**141**	**204**
Sachsen	151	322	7	3	1	**484**	207	259	342	120	-	39	*5*	1	352	10	19	3	**1.352**	**1.836**
Sachsen-Anhalt	44	117	1	1	3	**166**	60	115	103	12	-	17	*2*	-	119	4	2	2	**434**	**600**
Schleswig-Holstein	111	92	9	2	4	**218**	147	90	104	9	1	63	*9*	3	73	10	3	5	**508**	**726**
Thüringen	63	166	4	1	4	**238**	104	159	121	16	-	24	*3*	-	177	1	2	4	**608**	**846**
Gesamt	**4.680**	**6.078**	**537**	**294**	**171**	**11.760**	**5.269**	**6.268**	**8.343**	**950**	**95**	**2.494**	***430***	**58**	**6.252**	**315**	**534**	**197**	**30.775**	**42.535**

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

Drittstaatsangehörige mit Ersterteilung einer Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration zwischen März und Dezember 2020

Personen insgesamt

	Fachkräfte (§ 18c Abs. 1 AufenthG)	Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18c Abs. 2 AufenthG)	Besonders hoch qualifizierte Fachkräfte (§ 18c Abs. 3 AufenthG)	3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	Gesamt
Baden-Württemberg	553	1.628	23	22	**2.226**
Bayern	633	1.656	24	22	**2.335**
Berlin	471	1.213	9	8	**1.701**
Brandenburg	37	104	2	2	**145**
Bremen	58	93	4	5	**160**
Hamburg	188	348	1	16	**553**
Hessen	353	739	13	18	**1.123**
Mecklenburg-Vorpommern	36	61	1	-	**98**
Niedersachsen	180	506	4	11	**701**
Nordrhein-Westfalen	555	1.495	34	61	**2.145**
Rheinland-Pfalz	93	242	1	27	**363**
Saarland	11	35	-	2	**48**
Sachsen	146	214	7	-	**367**
Sachsen-Anhalt	53	67	3	3	**126**
Schleswig-Holstein	44	91	2	7	**144**
Thüringen	73	103	-	-	**176**
Gesamt	**3.484**	**8.595**	**128**	**204**	**12.411**

Quelle: AZR zum Stichtag 31.03.2021

Der Autor

Johannes Graf ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Referat FIII - Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen).

Kontakt:
johannes.graf@bamf.bund.de

Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

Stand:
08/2021

Gestaltung:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Downloadmöglichkeit:
Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de/publikationen

Bildnachweis:
Titel: iStock

Zitationshinweis
Graf, Johannes (2021): Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2020. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf
www.facebook.com/bamf.socialmedia
@BAMF_Dialog